

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung (FKS) bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit weiter zu stärken. Diese haben gravierende Beitragsausfälle in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen zur Folge und vermindert die Schutzrechte und Sozialleistungsansprüche der Betroffenen. Darüber hinaus beeinträchtigen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit den Wettbewerb. Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstigeren illegal handelnden Anbieter nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Zusätzlich schädigen illegale Beschäftigungsverhältnisse rechtstreue Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen. Im Bereich des Kindergeldes hat seit mehreren Jahren die missbräuchliche Beantragung in organisierter Form zugenommen.

In der vergangenen Legislaturperiode sind bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die informationstechnologische Ausstattung der FKS in einem ersten Schritt verbessert und wirkungsvoller ausgestaltet worden. Zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld wurden ebenfalls gesetzliche Maßnahmen ergriffen. Hierzu zählen insbesondere die Pflicht zur Identifizierung des Kindergeldberechtigten und des Kindes durch Angabe der Steuer-Identifikationsnummer, die Verkürzung der rückwirkenden Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate, die Einführung einer Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit und die Verbesserung des Austausches von Meldedaten. In verschiedenen Bereichen hat sich weiterer notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessert, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor illegalen Lohnpraktiken zu schützen, konsequent gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und damit verbundene Steuerhinterziehung, gegen Sozialversicherungsbetrug und illegale Beschäftigung vorzugehen sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen zu überprüfen. Ziel ist es, die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten, um Fairness am Arbeitsmarkt, das Funktionieren der Sozialsysteme und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten. Mit diesem Gesetz wird die FKS erheblich gestärkt und im Sinne einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde in wesentlichen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts fortentwickelt. Dadurch trägt sie auch in Zukunft entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme bei und verhindert Schäden in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen.

Zusätzlich erfolgt eine zielgenaue Änderung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch, durch die eine unangemessene Inanspruchnahme des Systems der sozialen Sicherheit in Deutschland verhindert wird. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten ausgeht.

Mit dem Gesetz wird zudem eine Anpassung der Regelungen über die besonderen Anspruchsvoraussetzungen, die Drittstaatsangehörige bei der Inanspruchnahme von Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss erfüllen müssen, vorgenommen.

B. Lösung

Die wirkungsvolle und effektive Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie die Rückführung in legale Beschäftigung erfordern aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der FKS und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS. Insbesondere werden Unterschiede oder Überschneidungen bei den Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden beseitigt und die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessert.

Mit diesem Gesetz wird die FKS zukünftig insbesondere in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch Fälle zu prüfen, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen, oder bei denen Dienst- oder Werkleistungen nur vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert:

- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf die Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, zum Beispiel durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit, und damit Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS auf vorgetäuschte Arbeitsverhältnisse und vorgetäuschte selbstständige Tätigkeit,
- Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS im Hinblick auf Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug und Schaffung einer Sofortmitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Familienkassen, um die Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezuges sicherzustellen,
- Verbesserung des Datenaustausches zwischen der FKS und den übrigen beteiligten Behörden, insbesondere den Jobcentern und Familienkassen, den Finanzämtern sowie den Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden, und
- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft zur Schwarzarbeit im öffentlichen Raum, um bereits die Anbahnung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung effektiv verhindern zu können.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz in weiteren wichtigen Bereichen Aufgaben und Befugnisse der FKS erweitert, um die wirksame und effektive Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit weiter zu stärken:

- Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen, um insbesondere die Bekämpfung von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu stärken,

- Verbesserung der Möglichkeiten, um illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen in Print-, Online- und sonstigen Medien aufzudecken,
- Stärkung der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit durch die Erweiterung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS auch bei nicht vorhandenen Erkenntnissen über den konkreten Arbeitsort,
- Sicherung der Sozialleistungsansprüche durch Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt,
- effektive Bekämpfung der schweren Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch eine Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse und die Schaffung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen für das Erstellen und Inverkehrbringen von Abdeckrechnungen,
- Schaffung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf die tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und die tariflich vereinbarten Unterkunftsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
- Erweiterung des Branchenkatalogs für die Ausweismitführungspflicht im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und
- Stärkung der Verfahrensrechte der FKS, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung und im Strafverfahren durch die Befugnis, Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld werden mit diesem Gesetz außerdem eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und ein Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten geregelt. Für die Familienkasse wird die Möglichkeit geschaffen, laufende Kindergeldzahlungen in begründeten Zweifelsfällen vorläufig einzustellen. Diese bereits im Bereich der Arbeitsförderung vorhandene Verfahrensweise wird auf das Kindergeldrecht übertragen.

Mit diesem Gesetz verbunden ist eine entsprechende Anpassung der Personalausstattung der Zollverwaltung, des Informationstechnikzentrums Bund und der Familienkassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist für die betroffenen Einzelpläne im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten im Wach- und Sicherheitsgewerbe und durch die erweiterten Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 185.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 389.000 Euro.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in den ersten Jahren insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 99,47 Mio. Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 97 Mio. Euro, 0,1 Mio. Euro beim Bundeszentralamt für Steuern sowie für die Anpassung von IT-Fachverfahren und die Qualifizierung von Beschäftigten der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit rund 2,4 Mio. Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund (Zollverwaltung, Informationstechnikzentrum Bund - ITZBund, Bundesministerium der Finanzen, Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Justiz) beträgt - bei voller Jahreswirkung 2030 - rund 464 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand bei voller Jahreswirkung beinhaltet Personal- und Sachkosten für 4.360 Arbeitskräfte (AK) für die Zollverwaltung, 91 AK für das ITZBund, 78 AK für die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie 9 AK beim Bundesministerium der Finanzen.

Mit dem Gesetzgebungsverfahren leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zu einer weiteren Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und des Steuersystems. Die damit verbunden Mehreinnahmen - eine konkrete Bezifferung der Höhe ist nicht möglich - tragen zu einem entsprechenden Ausgleich der durch dieses Gesetz entstehenden Verwaltungskosten bei.

Länder und Kommunen:

Für die Länder und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch

Vom ...

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:

„§ 5a Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.
 - c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren“.
 - e) Nach der neuen Angabe zu § 14a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren“.
 - f) Nach der neuen Angabe zu § 14b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14c Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren“.
 - g) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Intensivierung der“ gestrichen und nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Illegale Beschäftigung übt aus, wer

1. Ausländer und Ausländerinnen als Arbeitgeber unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt,
2. als Ausländer oder Ausländerin unerlaubt eine Erwerbstätigkeit ausübt,
3. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 - b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Sätze 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzesüberlässt oder für sich tätig werden lässt,
4. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder
5. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „findet“ durch die Wörter „und 3 finden“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob

1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
4. Ausländer und Ausländerinnen

- a) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden oder
- b) entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt werden oder wurden,

5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

- a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,
- b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Sätze 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,

6. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden,

7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden und

8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5a angeboten oder nachgefragt wird oder wurde.

Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen sind. Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kindergeldempfänger ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden und die Prüfung der Erfüllung kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden und der Familienkassen berechtigt. Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Landesfinanzbehörden werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit werden von den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt.“

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden am Ende die Wörter „auch in ihrer Funktion als Familienkasse,“ eingefügt.

- bb) Die Nummern 2a bis 8b werden die Nummern 3 bis 11.
 - cc) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
 - „12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 13 und 14.
 - ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 15 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - gg) Folgende Nummern 17 bis 20 werden angefügt:
 - „17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen,
 - 18. den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden,
 - 19. den nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und
 - 20. den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.“
4. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz“ die Angabe „1a“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers sowie des Selbstständigen während der Arbeitszeiten der dort tätigen Personen oder während der Geschäftszeiten zu betreten. Dabei sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt,

1. von den Personen, die in den Geschäftsräumen und auf den Grundstücken tätig sind, Auskünfte über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten einzuholen und
 2. Einsicht in Unterlagen zu nehmen, die von diesen Personen mitgeführt werden und von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bietet eine Person im öffentlichen Raum Werk- oder Dienstleistungen an, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, die Personalien
1. der Personen, die in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen und des Entleihers tätig sind, und
 2. des Selbstständigen
- zu überprüfen.“
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers sowie des Selbstständigen während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“
- b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2 und die Angabe „Absatz 1a“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vergütung der“ die Wörter „tatsächlich erbrachten oder vorgetäuscht“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „4,“ und nach der Angabe „5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Arbeitgeber, tatsächlich oder scheinbar beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber von Dienst- und Werkleistungen, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3 angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 angetroffen werden, haben

1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 4 Absatz 1, 2 und 3 auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden und
3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung schriftlich oder an Amtsstelle mündlich Auskünfte zu erteilen oder die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen.

Auskünfte, die die verpflichtete Person oder einen ihrer in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind insbesondere dann befugt, eine mündliche Auskunft an Amtsstelle zu verlangen, wenn trotz Aufforderung keine schriftliche Auskunft erteilt worden ist oder wenn eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. Über die mündliche Auskunft an Amtsstelle ist auf Antrag des Auskunftspflichtigen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 bis 8 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und im Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „4,“ und nach der Angabe „5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft

(1) Es ist einer Person verboten, ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen. Ebenso ist es einer Person verboten, ein unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft dadurch nachzufragen, dass sie ein solches Angebot einholt oder annimmt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Person, die gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens und Nachfragens der Arbeitskraft verstößt, vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „übermitteln“ wird durch die Wörter „sind verpflichtet,“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Informationen“ werden die Wörter „einschließlich personenbezogener Daten“ eingefügt.

ccc) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, zu übermitteln.“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden“ werden durch die Wörter „sind darüber hinaus Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „die Daten“ werden durch die Wörter „diese Informationen“ ersetzt.

ccc) Nach dem Wörtern „Ordnungswidrigkeiten, die“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Wörter „sowie über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, soweit erforderlich, Daten aus den Datenbeständen der Träger der Rentenversicherung automatisiert abrufen; § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dieser Prü-

fungsaufgabe zusammenhängen, soweit erforderlich, Daten aus folgenden Datenbeständen automatisiert abrufen:

1. die Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren nach Satz 4 sowie die Durchführung des Abrufverfahrens festzulegen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten abrufen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 oder den damit unmittelbar zusammenhängenden Bußgeld- und Strafverfahren erforderlich ist. Für den Abruf der nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist ein automatisiertes Verfahren auf Abruf einzurichten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Behörde der Zollverwaltung, die die Daten abruft. Die abrufende Stelle darf die Daten nach Satz 1 nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie die Daten abgerufen hat. Ist zu befürchten, dass ein Datenabruf nach Satz 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf erfolgen darf. § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Weitere Einzelheiten insbesondere zum automatischen Verfahren auf Abruf einschließlich der Protokollierung sowie zum Nachweis der aus Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. das Bundeskindergeldgesetz,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 7 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.

ccc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

- ddd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- eee) Die folgenden Nummern 14 und 15 werden angefügt:
 - „14. die Arbeitsschutzgesetze oder
 - 15. die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- g) Nach dem Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 bis 9, Artikel 7 und Artikel 21 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) Anwendung.“

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen

Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme auf Verlangen unentgeltlich mitzuteilen. Soweit Name und Anschrift nicht vorliegen, sind die Daten mitzuteilen, die eine Identifizierung des Auftraggebers ermöglichen.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

- bb) In Nummer 4 werden die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein „oder“ ersetzt.
- dd) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 seine Arbeitskraft anbietet oder

7. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 2 eine Arbeitskraft nachfragt.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber eine in § 266a Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung leichtfertig begeht und dadurch der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung oder vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, leichtfertig vorenthält.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. einen Beleg ausstellt, der in tatsächlicher Hinsicht nicht richtig ist und das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegelt, oder
- 2. einen in Nummer 1 genannten Beleg in den Verkehr bringt

und dadurch Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 oder illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 ermöglicht.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 4 genannte Handlung begeht und

- 1. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
- 2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 und Nummer 7 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.
- f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Eine Geldbuße wird in den Fällen des Absatzes 3 nicht festgesetzt, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach gegenüber der Einzugsstelle

1. schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt,
2. schriftlich darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat und
3. die vorenthaltenen Beiträge nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet.“

12. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. in den Fällen des § 8 Absätze 3 bis 5 die Behörden der Zollverwaltung,“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teil, so gibt das Gericht den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, die Gründe vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Vertreter der Behörden der Zollverwaltung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihm ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 Nummer 2 bis 20“ ersetzt.

15. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei der Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen.“

16. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a bis 14c eingefügt:

„§ 14a

Selbständige Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbständig durch, wenn die Tat ausschließlich eine Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuches darstellt und die Staatsanwaltschaft die Strafsache an die Behörden der Zollverwaltung abgegeben hat. Die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren sind anzuwenden.

(2) Eine Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn besondere Umstände es angezeigt lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortzuführen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. eine Maßnahme nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 der Strafprozessordnung beantragt worden ist,
2. eine Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung beantragt worden ist,
3. die Anordnung der Untersuchungshaft nach §§ 112, 113 der Strafprozessordnung beantragt worden ist ,
4. die Strafsache besondere Schwierigkeiten aufweist,
5. der Beschuldigte außer dieser Tat noch einer anderen, prozessual selbständigen Straftat beschuldigt wird und die Taten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden sollen,
6. eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, die nicht im Strafbefehlsverfahren festgesetzt werden kann,
7. gegen die folgenden Personen ermittelt wird:
 - a) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder
 - b) Mitglieder diplomatischer Vertretungen und anderer von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen oder
 - c) Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines NATO-Staates oder deren Angehörige oder
 - d) Personen, die in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes fallen, oder
 - e) Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vermindert schulfähig (§ 21 des Strafgesetzbuchs) oder aus psychischen Gründen in seiner Verteidigung behindert sind,

oder

8. ein Amtsträger der Zollverwaltung der Beteiligung verdächtig ist.

(3) Soll nach Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 oder 2 beantragt werden, so haben die Behörden der Zollverwaltung nicht die Befugnis, bei Gefahr im Verzug selbst Anordnungen vor-

zunehmen. Soll nach einer Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 beantragt werden oder ergibt sich nachträglich, dass ein Fall des Absatzes 2 Nummer 4 bis 8 vorliegt, geben die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurück.

(4) Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft zurückgeben, die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 14b

Rechte und Pflichten bei der selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Führen die Behörden der Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren nach § 14a selbständig durch, so nehmen sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Sie haben nicht die Befugnis, Ermittlungen durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen.

(3) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt die Behörde der Zollverwaltung über die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; andernfalls legt die Behörde der Zollverwaltung die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

(4) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Erlass eines Strafbefehls beantragt, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung die Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben ist.

(5) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Antrag gestellt, eine Einziehung gemäß § 435 der Strafprozessordnung selbstständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gemäß § 444 Absatz 3 der Strafprozessordnung selbstständig festzusetzen, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange die mündliche Verhandlung nicht beantragt oder vom Gericht angeordnet ist.

§ 14c

Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren

(1) Sachlich zuständig zum Führen des Ermittlungsverfahrens nach § 14a ist das Hauptzollamt.

(2) Örtlich zuständig ist das Hauptzollamt,

1. in dessen Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,
2. das zum Zeitpunkt der Abgabe des Ermittlungsverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Abgabe des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.

4. Sind danach mehrere Hauptzollämter zuständig, so ist das Hauptzollamt zuständig, an das die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren abgegeben hat

(3) Ändert sich der Wohnsitz oder der nach Absatz 2 Nummer 3 maßgebliche Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten nach Abgabe des Ermittlungsverfahrens, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Übergibt das nach Absatz 2 örtlich zuständige Hauptzollamt das Ermittlungsverfahren an das nach Satz 1 auch örtlich zuständige Hauptzollamt, so hat es die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis zu setzen/zu unterrichten.“

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Besteuerung“ ersetzt und nach dem Wort „Erbringung“ werden die Wörter „oder der Vortäuschung der Erbringung“ eingefügt sowie das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Der Nummer 5 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:

- „6. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
7. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, sowie für den Widerruf, die Versagung oder die Versagung der Verlängerung der Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse zur Durchführung von Steuerstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen und des Kinderzuschlags oder
9. die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes¹⁾

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Nummer 2, 3 oder 4“ ersetzt.
2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Anforderungen an die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt werden, zur Verfügung gestellt werden, und“.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und ein „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten“.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 3 eingeschränkt.“
5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert

¹⁾ Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Teilen des Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173/16 vom 9. Juli 2018).

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
6. In § 16, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe p wird folgender Buchstabe q eingefügt:

„q) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Voraussetzungen,“.
2. Die bisherigen Buchstaben q bis u werden die Buchstaben r bis v.

Artikel 4

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 71a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
2. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 4, 7, 12 und 13“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 64 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 405 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“

Artikel 8

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 13 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis“.

b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes“.

2. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch die Wörter „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 49a wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 49a wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 62 Absatz 1a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] beginnen.“

bb) In dem bisherigen Satz 7 werden nach der Angabe „2017“ die Wörter „und vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung]“ eingefügt.

b) Dem Absatz 50 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] eingehen.“

4. Nach § 62 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld.“

Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums hat er Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld gemäß Satz 2 vorliegen oder gemäß Satz 3 nicht gegeben sind, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“

5. § 66 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitwirkungspflichten“ die Wörter „und Offenbarungsbefugnis“ angefügt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den für Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19a Absatz 2 und für Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Leistungsträgern den für die jeweilige Kindergeldzahlungsmaßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.“

(6) Zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlungsmaßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.“

7. Dem § 70 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 bleibt von der Auszahlungsbeschränkung des Satzes 2 unberührt.“

8. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes

(1) Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn

1. sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und
2. die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

(2) Soweit die Kenntnis der Familienkasse nicht auf Angaben des Berechtigten beruht, der das Kindergeld erhält, sind dem Berechtigten unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die Familienkasse hat die nach Absatz 1 vorläufig eingestellte Zahlung des Kindergeldes unverzüglich nachzuholen, soweit die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder geändert wird.“

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 88a wird folgender Satz angefügt:

„Eine Weiterverarbeitung für andere als die in Satz 2 genannten Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 29c zulässig.“

2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe e) wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz“ das Wort „und“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“.

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu übermitteln; § 87a Absatz 6 und § 87b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. Das Bundeszentralamt für Steuern soll der ersuchenden Stelle die Ergebnisse des Kontenabrufs elektronisch übermitteln; § 87a Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Telemediengesetzes

In § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, werden in Satz 1 nach den Wörtern „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ die Wörter „der Behörden der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 1 und der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten die in Zusammenhang mit den Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz stehen,“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 112 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 7 wird am Ende das Wort „sowie“ angefügt.
3. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden für die in § 2 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“

4. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 16 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.

2. In Nummer 12 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. In Nummer 13 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Mindestlohngesetzes

§ 21 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch die Wörter „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.
2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Automatisiertes Abrufverfahren

Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 Einkommensteuergesetz, so ist die Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 30. Juli 2020 in Kraft, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schädigen im erheblichen Maße die Volkswirtschaft, sie verdrängen legale Beschäftigung, führen zu hohen Einnahmeverlusten bei Steuern und Sozialversicherungen und führen für die Schwarzarbeitenden dazu, dass ihre Schutzrechte und Sozialleistungsansprüche vermindert werden, was im Extremfall existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann. Darüber hinaus beeinträchtigen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung den Wettbewerb. Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstiger, illegal handelnden Anbieter nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Zusätzlich schädigen illegale Beschäftigungsverhältnisse rechtstreue Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen.

Um die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zu stärken, sind bereits in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert und wirkungsvoller ausgestaltet worden (Bundestagsdrucksache 18/9958, Bundesratsdrucksache 409/16). Dazu wurde im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine Rechtsgrundlage für eine moderne IT-Ausstattung der FKS geschaffen, die Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden gestärkt, der Informationsaustausch zwischen der FKS und den Länderbehörden verbessert sowie ein automatisierter Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt zur Abfrage bestimmter Fahrzeug- und Halterdaten ermöglicht. Das Gesetz ist am 10. März 2017 in Kraft getreten (BGBl. I S. 399).

In verschiedenen Bereichen hat sich auch in dieser Legislaturperiode weiterer fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Die Missbrauchsformen bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung werden zunehmend komplexer und haben immer häufiger einen grenzüberschreitenden Bezug. Zudem kommt der Verzahnung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mit der Gewährung von Sozialleistungen eine immer größere Bedeutung zu. Dieses Gesetz setzt insoweit auch den Koalitionsvertrag um, der eine Stärkung des Zolls in allen Aufgabenbereichen vorsieht. Zudem sind weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld erforderlich.

Ziel ist es, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten. Insbesondere sollen unterschiedliche oder sich überschneidende Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden durch die Erweiterung der Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der FKS beseitigt werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten bei Zuständigkeitsfragen sowie Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden und Fairness am Arbeitsmarkt und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen herzustellen.

Mit diesem Gesetz werden deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS weiter verbessert, um Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor illegalen Lohnpraktiken zu schützen, konsequent gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, Sozialleistungsbetrug und illegale Beschäftigung vorzugehen sowie die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen zu überprüfen.

Insbesondere wird die FKS zukünftig in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch solche Fälle, bei denen diese noch nicht vorliegen, sich aber bereits anbahnen, oder diese tatsächlich nicht vorliegen, jedoch vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten ausgeht, wird der Kindergeldanspruch insbesondere für nicht erwerbstätige Unionsbürger eingeschränkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die wirkungsvolle und effektive Rückführung und Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, erfordern eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der FKS und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS, um bestehende Verfolgungsdefizite aufgrund von unterschiedlichen oder sich überschneidenden Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden zu beseitigen.

1. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Durch die Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS in Fällen des Missbrauchs von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder Selbstständigkeit werden die Effektivität der Betrugsbekämpfung und die Sicherstellung des rechtmäßigen Sozialleistungsbezugs erheblich verbessert.

Durch die Konkretisierung des Prüfungsauftrages der FKS, zur Erfüllung einer Sofortmitteilungspflicht Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln, wird die Sicherstellung des rechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, auch an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken.

Der gemeinsame Datenaustausch zwischen den bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Sozialleistungs- und Kindergeldbetrug beteiligten Behörden wird durch Schaffung entsprechender Übermittlungsbefugnisse und die Erweiterung der Berechtigten zum Datenabruf erheblich verbessert. Darüber hinaus wird der FKS die Möglichkeit gegeben, Sachverhalte, die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung maßgebend sind, beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen.

Mit der Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft im öffentlichen Raum wird dazu beigetragen, Tagelöhnerbörsen, die geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu ermöglichen, aufzulösen, um die betroffenen Personen in eine legale Beschäftigung zu bringen und damit die Sozialsysteme zu sichern.

Die Effektivität der Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen wird durch die Schaffung einer Prüfkompetenz der FKS erhöht. Durch die Schaffung dieser Prüfkompetenz wird die FKS zudem in die Lage versetzt, Ermittlungen im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu führen, um so die Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld weiter zu stärken.

Scheinselbstständigkeit führt zu fehlender sozialer Absicherung bei den vermeintlich Selbstständigen und belastet die Sozialsysteme. Die Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der FKS werden deshalb erweitert, um künftig bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit,

auch ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsortes, eine Prüfung beim Scheinselbstständigen an der gemeldeten Betriebsstätte oder erforderlichenfalls an Amtsstelle durchführen und gegebenenfalls Ermittlungen vornehmen zu können.

Mit der Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt wird eine wichtige Ergänzung zum Straftatbestand des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber geschaffen.

Durch die Aufnahme der jeweils nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden, für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende zuständigen Behörden, für die Erteilung einer Bewachungserlaubnis nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden, für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tarifreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen sowie der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als Zusammenarbeitsbehörden der FKS wird die Bekämpfung von illegalen Lohnpraktiken in diesen Bereichen verbessert.

Der Auskunftsanspruch der FKS gegenüber der Person, die das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, soll die Aufdeckung von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung auf sämtlichen Medien, d. h. neben den klassischen Print- und analogen Medien auch auf den neueren Onlinemedien, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, ermöglichen.

Es hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass es im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität gibt, insbesondere im Bausektor, die inzwischen auch vor den Grenzen Deutschlands keinen Halt mehr macht. Eine häufig vorkommende Form der organisierten Schwarzarbeit ist der Kettenbetrug unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen, die von Scheinfirmen erstellt und zur Verschleierung des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Um dieser Praxis entgegenzuwirken und eine Sanktionslücke zu schließen, werden eigene Bußgeldtatbestände für das Ausstellen und Inverkehrbringen von Schein- oder Abdeckrechnungen geschaffen.

Der Branchenkatalog für die Ausweismitführungspflicht wird vor dem Hintergrund aktueller Feststellungen und Beobachtungen der FKS angepasst. Die Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes werden in den Branchenkatalog aufgenommen, um eine effizientere Prüfung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ermöglichen.

Die Verfahrensrechte der FKS werden gestärkt, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines eigenständigen Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung sowie im Strafverfahren durch die Befugnis, Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen. Ziel ist es, im Bereich Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren effizienter zu gestalten.

2. Strafprozessordnung (StPO)

Um die Strukturen des Kettenbetrugs unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen aufzudecken, wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es der FKS ermöglicht, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bei Ermittlungsverfahren wegen eines besonders schweren Falles des Vorenthalten oder Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuchs), der bandenmäßigen Begehung, durchzuführen.

3. Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Mit der Schaffung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und -bedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz werden missbräuchliche Unterkunftsnutzungen, wie zum Beispiel die von Notunterkünften für Obdachlose, verhindert und die Erfüllung der allgemeinverbindlichen Mindestarbeitsbedingung, ordnungsgemäße Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, durch Kontrollen der FKS sichergestellt. Die FKS erlangt bei Vorliegen erheblicher Missstände die Möglichkeit, entsprechende Wohnunterkünfte zu betreten, um missbräuchliche Unterkunftsnutzungen aufzudecken.

4. Einkommensteuergesetz

Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch ergibt sich künftig eine stärkere Verknüpfung mit dem Freizügigkeitsrecht, indem die Abhängigkeit des Anspruchs für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, von einem für die Leistungsgewährung ausreichenden Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder Selbstständiger konkretisiert wird. Den Familienkassen wird ermöglicht, für die Informationsweitergabe an Sozialleistungsträger automatisierte Verfahren einzusetzen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Kindergeldzahlungen vorläufig einzustellen, wenn der Kindergeldempfänger der Familienkasse Änderungen in seinen Verhältnissen nicht mitteilt oder keine Auskünfte erteilt. Dadurch werden Überzahlungen verhindert und in Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen organisierten Leistungsmissbrauch bestehen, die Auszahlung des Kindergeldes schnellstmöglich unterbunden.

5. Abgabenordnung

Durch die Änderung der Abgabenordnung werden die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Kreis der Kontenabrufberechtigten aufgenommen, um zu ermöglichen, dass das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels Kontenabrufverfahren überprüft werden kann. Damit wird auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, die Gewährung ungerechtfertigter Leistungen und Sozialmissbrauch zu verhindern.

6. Telekommunikationsgesetz

Den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, am automatisierten Verfahren der Bundesnetzagentur - entsprechend den Zollbehörden - teilzunehmen, um die für ihre ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Daten aus den Kundendateien auf vereinfachtem Weg zu erhalten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Wirtschaft) des Grundgesetzes. Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Aufgabenwahrnehmung der FKS bundes-

einheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet zu wahren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) des Grundgesetzes. Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 8 AEntG sind nach § 16 AEntG die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Mit der Erweiterung der Prüfungsaufgaben auf Unterkünfte wird dem Zoll als einer Bundesbehörde mit eigenen Mittel- und Unterbehörden eine weitere Aufgabe übertragen. Dies erfordert in entsprechender Anwendung des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 GG die Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthaltsrecht) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Zoll als Bundesbehörde prüft u. a., ob die Beschäftigung von Ausländern und Ausländerinnen entgegen dem Aufenthaltsgesetz erfolgt, ermittelt und ahndet bestimmte Verstöße nach dem Aufenthaltsgesetz in eigener Zuständigkeit und wird von den Ausländerbehörden über bestimmte Verstöße im Zuständigkeitsbereich des Zolls unterrichtet. Die bundesgesetzliche Regelung der Zuständigkeiten des Zolls im Bußgeldverfahren sowie der Übermittlungen durch die Ausländerbehörden an den Zoll und die Familienkassen im Artikel 4 ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung kann von den Ländern nicht vorgenommen werden, da die Landesbehörden hiervon nicht betroffen sind. Soweit die Übermittlung durch die Ausländerbehörden betroffen ist, würden entsprechende Landesregelungen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 15 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) ergibt sich aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Regelung im Artikel 5 betrifft die Zuständigkeit des Zolls als Verwaltungsbehörde für bestimmte Verstöße nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Eine bundesgesetzliche Anpassung der Zuständigkeitsregelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich und kann hierzu von den Ländern nicht vorgenommen werden, da ausschließlich die Zuständigkeit der Bundeszollverwaltung betroffen ist. Die Regelungen im Artikel 15 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Bundeseinheitliche Regelungen zum Kindergeld sind unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse von Familien in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) und Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) folgen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Sozialversicherung) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 8 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes), Artikel 13 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) und Artikel 14 (Änderung des Mindestlohngesetzes) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 (Arbeitsrecht) des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung) folgt aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 11 (Änderung des Telemediengesetzes) folgt hinsichtlich privater Diensteanbieter aus Artikel 73 Nummer 9 (gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht) und Artikel 74 Nummer 1 (Bürgerliches Recht und Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 12 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes) folgt aus Artikel 73 Nr. 7 (Postwesen und Telekommunikation) und Artikel 87f des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe g dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h der aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 geänderten Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen bewirken eine konsequente Stärkung der FKS in weiteren Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, die es möglich macht, wirkungsvoller und effektiver auf die aktuellen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu reagieren und so zum besseren Schutz der sozialen Sicherungssysteme und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beizutragen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bunderegierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er dient der Verbesserung der Bekämpfung einer besonders schweren Form von Wirtschaftskriminalität (Nachhaltigkeitsindikator 15). Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf dem Schutz des Aufkommens der Sozialversicherung und damit dem Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten (Nachhaltigkeitsindikator 6).

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist für die betroffenen Einzelpläne im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird eine Ausweismittführungspflicht im Wach- und Sicherheitsgewerbe eingeführt. Damit verbunden ist aufgrund der bestehenden Verweisungen in §§ 16, 17 des Mindestlohngesetzes die Einführung einer Melde- und Arbeitszeitdokumentationspflicht im Wach- und Sicherheitsgewerbe. Zusätzlich wird mit § 28a Absatz 4 Nummer 11 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Sofortmeldepflicht gegenüber der Datenstelle der Rentenversicherung für das Wach- und Sicherheitsgewerbe eingeführt.

Insgesamt ergeben sich dadurch vier neue Informationspflichten für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wach- und Sicherheitsgewerbe: Der Arbeitgeber hat seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Ausweismittführungspflicht hinzuweisen, Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sind verpflichtet für den Einsatz ihrer Beschäftigten in Deutschland eine Entsendemeldung abzugeben, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind aufzuzeichnen und aufzubewahren bzw. bereitzuhalten und der Beschäftigungsbeginn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden.

Durch die infolge der Verweisung in § 17 des Mindestlohngesetzes eingeführte Arbeitszeitaufzeichnungs- und Unterlagenbereithaltungspflicht dürfte sich kaum zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergeben, da die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit in der Regel ohnehin für die ordnungsgemäße Abwicklung des Arbeitsverhältnisses dokumentiert werden muss und die Unterlagen aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorgaben (z. B. nach § 28f Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 Beitragsverfahrensordnung) aufbewahrt werden.

Mit der Änderung des § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden Herausgeber von anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen unabhängig vom verwendeten Medium gegenüber den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen auskunftspflichtig.

Durch die neuen Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 389.000 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 185.000 Euro.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in den ersten Jahren insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 99,47 Mio. Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 97 Mio. Euro, beim BZSt rund 0,1 Mio. Euro sowie für die Anpassung von IT-Fachverfahren und die Qualifizierung von Beschäftigten der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit rund 2,4 Mio. Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund (Zollverwaltung, Informationstechnikzentrum Bund - ITZBund, Bundesministerium der Finanzen, Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Justiz) beträgt - bei voller Jahreswirkung 2030 - rund 464 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand bei voller Jahreswirkung beinhaltet Personal- und Sachkosten für 4.360 Arbeitskräfte (AK) für die Zollverwaltung, 91 AK für das ITZBund, 78 AK für die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie 9 AK beim Bundesministerium der Finanzen.

Mit dem Gesetzgebungsverfahren leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zu einer weiteren Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und des Steuersystems. Die damit verbunden Mehreinnahmen - eine konkrete Bezifferung der Höhe ist nicht möglich -

tragen zu einem entsprechenden Ausgleich der durch dieses Gesetz entstehenden Verwaltungskosten bei.

Die im Zusammenhang mit dem Kindergeld vorgesehenen Maßnahmen dienen in erster Linie dazu, die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Kindergeld zu verhindern und den Missbrauch in diesem Bereich zu bekämpfen. Damit werden sowohl Fehlzahlungen als auch Überzahlungen stärker vermieden. Naturgemäß lassen sich die finanziellen Auswirkungen aber der Höhe nach nicht beziffern.

Der zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Behörden der Zollverwaltung und das ITZ-Bund entsteht sukzessive aufwachsend mit dem tatsächlichen jährlichen Personalzulauf und stellt sich ab dem Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich jährlich wie folgt dar:

Jahr	Personal-kosten in Jahres-scheiben in Euro	Personal-folgekosten in Jahres-scheiben in Euro	Jährliche Sachkosten (inkl. Infra-strukturkosten) in Euro	Weitere jährliche Sachkosten Non-IT in Euro	Personal- und Perso-nalfolgekosten ITZBund in Euro	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro	Ausbau Liegen-schaften Hauptzoll-ämter in Euro	Gesamterfüllungs-aufwand pro Jahr in Euro
2020	6.713.262 €	5.657.547 €	51.436.000 €	3.601.054 €	10.632.000 €	20.042.000 €	20.000.000 €	118.081.863 €
2021	20.139.787 €	11.303.589 €	61.731.000 €	4.178.054 €	11.114.000 €	11.025.000 €	15.000.000 €	134.491.430 €
2022	36.006.066 €	19.190.792 €	51.537.000 €	4.754.054 €	11.114.000 €	7.952.000 €	10.000.000 €	140.553.912 €
2023	61.206.630 €	32.597.597 €	53.818.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €	7.952.000 €	5.000.000 €	177.019.282 €
2024	93.265.438 €	45.983.003 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			177.613.494 €
2025	121.617.214 €	56.859.043 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			216.841.310 €
2026	155.575.376 €	76.690.963 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			270.631.392 €
2027	205.616.985 €	101.514.423 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			345.496.461 €
2028	253.384.384 €	117.277.923 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			409.027.360 €
2029	281.182.691 €	124.058.303 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			443.606.047 €
2030	289.637.562 €	124.058.303 €	21.920.000 €	5.331.054 €	11.114.000 €			452.060.918 €

Der zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Familienkassen, das Bundesamt für Justiz, das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesministerium der Finanzen stellt sich ab Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich jährlich wie folgt dar:

Jahre	Kosten Famili-enkassen (BA) in Euro	Kosten Bun-desamt für Justiz in Euro	Kosten Bundes-zentralamt für Steuern in Euro	Kosten Bundesmi-nisterium der Finan-zen in Euro	Gesamterfüllungsaufwand pro Jahr in Euro
2020	10.500.000	245.000	100.000	746.000	11.591.000
2021	8.300.000	245.000		1.225.000	9.770.000
2022	8.507.500	245.000		1.225.000	9.977.500
2023	8.720.188	245.000		1.225.000	10.190.188
2024	8.938.192	245.000		1.225.000	10.408.192
2025	9.161.647	245.000		1.225.000	10.631.647
2026	9.390.688	245.000		1.225.000	10.860.688
2027	9.625.455	245.000		1.225.000	11.095.455
2028	9.866.092	245.000		1.225.000	11.336.092
2029	10.112.744	245.000		1.225.000	11.582.744
2030	10.365.563	245.000		1.225.000	11.835.563

Im Einzelnen:

a) Behörden der Zollverwaltung:

Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 97 Mio. Euro. Bei dem einmaligen Mehraufwand handelt es sich ausschließlich um Sachkosten, insbesondere für den Ausbau der Liegenschaften bei den Hauptzollämtern, notwendige Einsatzmittel, Eigensicherungslehrgänge und die IT-Anbindung der Zusammenarbeitsbehörden für den Datenaustausch. Er wird in den ersten vier Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen.

Den Behörden der Zollverwaltung entstehen durch dieses Gesetz Mehraufwendungen durch erweiterte Aufgaben (zum Beispiel Bekämpfung des Sozialleistungsbetruges durch Scheinarbeit, Prüfung und Sofortmitteilung bei unberechtigtem Kindergeldbezug, Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, Bekämpfung des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft im öffentlichen Raum, Kontrolle von Unterkünften und Online-Plattformen) und Befugnisse (zum Beispiel erkennungsdienstliche Behandlung, Telekommunikationsüberwachung, Befugnis zum Führen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren).

Zudem entstehen den Behörden der Zollverwaltung Mehraufwendungen durch die Anpassung der IT-Verfahren, Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die aufgrund des verbesserten Datenaustauschs zwischen den beteiligten Behörden zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch und des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen erforderlich sind.

In dem jährlichen Erfüllungsaufwand sind auch Mehraufwendungen beim Zollfahndungsdienst sowie für Querschnittsaufgaben, wie Organisation, Personal, Haushalt, Service, Aus- und Fortbildung (einschließlich Zolltraining) enthalten.

Für die Aufgabenerweiterung der FKS entstehen den Behörden der Zollverwaltung besondere Sachkosten, die in den durchschnittlichen für die Bundesverwaltung ermittelten Sachaufwandspauschalen nicht in ausreichender Höhe enthalten sind und die aufgrund des spezifischen Aufgabenportfolios zusätzlich berücksichtigt werden müssen, zum Beispiel besondere Ausstattung im Vollzugsdienst wie ballistische Schutzwesten, Schnittschutzhandschuhe, Einsatzmittel. Für diese Beschäftigten wird eine Sachaufwandspauschale in Höhe von 31.954 Euro angewendet (rein behördenspezifische Ausprägung). Für die übrigen betroffenen Bereiche wird die für die Bundesverwaltung ermittelte durchschnittliche Sachaufwandspauschale in Höhe von 21.400 Euro je AK zugrunde gelegt.

aa) Finanzkontrolle Schwarzarbeit:

Insgesamt entsteht im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit für die Wahrnehmung der Fachaufgaben - bei voller Jahreswirkung 2030 - ein Personalmehrbedarf von 3.489,18 AK (66 AK höherer Dienst (hD), 2.005,77 gehobener Dienst (gD), 1.417,41 mittlerer Dienst (mD)).

Für die Unterbringung des zusätzlichen Personals müssen die Liegenschaftskapazitäten der FKS bereits im Vorfeld der Personalführung ausgebaut werden. Hierfür werden rund 50 Mio. €, verteilt auf vier Jahre, benötigt. Daneben entstehen weitere einmalige Sachkosten in Höhe von rund 30,7 Mio. Euro.

Im Einzelnen entsteht - bei voller Jahreswirkung 2030 - folgender Personalaufwand (einschließlich Sachaufwandspauschale) mit Blick auf die in Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die nach § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eingeführte Erweiterung der Prüfungsaufgaben, entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 153.791.500 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeit und vorgetäuschte Selbstständigkeit	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 3 und 4 Schwarz-ArbG-E	0,7	106.000	69.044,8	33.947,6	102.992,4
Illegale Arbeitnehmerüberlassung	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Schwarz-ArbG-E	< 0,1	307.000	4.792,9	2.268,3	7.061,2
Ausbeuterische Arbeitsbedingungen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Schwarz-ArbG-E	< 0,1	307.000	7.306,2	3.457,9	10.764,1
Unzulässiges Anbieten oder Nachfragen der Arbeitskraft	§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 i.V.m. § 5a Schwarz-ArbG-E	0,2	32.000	7.729,5	3.800,4	11.530,0
Unberechtigter Kindergeldbezug	§ 2 Absatz 1 Satz 3 Schwarz-ArbG-E	< 0,1	320.345	14.375,6	7.068,1	21.443,8

Durch die entsprechende Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse nach § 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 62.771.900 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeit und vorgetäuschte Selbstständigkeit	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Schwarz-ArbG-E	5,1	7.000	35.526,9	16.813,7	52.340,6
Illegale Arbeitnehmerüberlassung	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Schwarz-ArbG-E	0,8	5.000	4.229,4	2.001,6	6.231,0
Ausbeuterische Arbeitsbedingungen	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Schwarz-ArbG-E	10,6	12	126,9	60,0	186,9
Unzulässiges Anbieten oder Nachfragen der	§ 14 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz	0,3	4.200	1.196,9	588,5	1.785,4

Arbeitskraft	1 Nummer 8 Schwarz-ArbG-E					
Illegale Arbeitnehmerüberlassung - Ordnungswidrigkeitenverfahren	§16 AÜG	0,3	5.000	1.691,8	536,2	2.228,0

Durch die Erweiterung der mit § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes verbundenen Ahndungskompetenz nach § 8 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 1.363.700 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Unzulässiges Anbieten oder Nachfragen der Arbeitskraft	§ 8 Absatz 2 Nummer 6 und 7 Schwarz-ArbG-E	0,2	4.200	1.025,9	337,8	1.363,7

Durch die Aufnahme der Familienkassen, der jeweils nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden, für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden, für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden, für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen und der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes als Zusammenarbeitsbehörden der FKS entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 2.569.800 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufnahme der neuen Zusammenarbeitsbehörden der FKS in § 2 Absatz 4 SchwarzArbG-E	§ 2 Absatz 4 Nummer 2, 12 und 17 bis 20 Schwarz-ArbG-E; § 6 Absatz 4 Schwarz-ArbG-E	1,8	4.895	1.787,4	782,5	2.569,8

Durch die nach § 2a Absatz 1 Nummer 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eingefügte Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren im Wach- und Sicherheitsgewerbe entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 151.800 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Mitführungs- und Vorlagepflicht	§ 2a Absatz 1 Nummer 11 Schwarz-ArbG-E	< 0,1	15.000	101,8	50,0	151,8

von Ausweis- papieren						
--------------------------	--	--	--	--	--	--

Durch die erweiterten Prüfmöglichkeiten der FKS, insbesondere bei Scheinselbstständigkeit und bei Verwendung von Briefkastenfirmen (§§ 3, 4 und 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 1.353.800 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS, auch ohne konkreten Arbeitsort eine Prüfung an der gemeldeten Betriebsstätte bzw. erforderlichenfalls an Amtsstelle durchzuführen	§ 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 Schwarz-ArbG-E	0,7	1.000	692,1	340,3	1.032,4
Ahndung bei unterlassener Mitwirkung	§ 5 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a) Schwarz-ArbG-E	0,7	330	241,8	79,6	321,4

Durch die erweiterten Auskunftsansprüche der FKS bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen (§ 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 363.100 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Erweiterte Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen	§ 7 Schwarz-ArbG-E	< 0,1	5.980	243,4	119,7	363,1

Durch die Erweiterung der Ahndungskompetenz bei leichtfertigem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 8 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 24.507.600 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Erweiterung der Ahndungskompetenz bei leichtfertigem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	§ 8 Absatz 3 Schwarz-ArbG-E; § 12 Abs. 1 Nummer 4 Schwarz-ArbG-E	1,7	11.000	18.609,3	5.898,3	24.507,6

Durch die Erweiterung der Ahndungskompetenz (einschließlich Ermittlungen) bei Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege (§ 8 Absatz 4 und 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 34.136.600 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Erweiterung der Ahndungskompetenz bei Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege	§ 8 Absatz 4 und 5 Schwarz-ArbG-E; § 12 Abs. 1 Nummer 4 Schwarz-ArbG-E	5,0	4.800	23.752,3	10.384,3	34.136,6

Durch die Erweiterung der Verfahrensrechte im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 12 Absatz 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 835.900 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Erweiterung der Verfahrensrechte im Ordnungswidrigkeitenverfahren	§ 12 Absatz 5 Schwarz-ArbG-E	0,2	2.600	645,5	190,4	835,9

Durch die Schaffung der Möglichkeit, erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung durchführen zu können, entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 962.800 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung	§ 14 Absatz 3 Schwarz-ArbG-E	0,3	2.150	618,5	344,3	962,8

Durch die Schaffung der Möglichkeit, selbstständig Ermittlungsverfahren bei einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuches führen zu können (§§ 14a bis 14c des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 14.035.200 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Schaffung der Möglichkeit, selbstständig Ermittlungsverfahren führen zu können	§§ 14a bis 14c Schwarz-ArbG-E	0,9	12.000	10.727,3	3.297,7	14.025,0

Justizielle Rechts- hilfe	§§ 14a bis 14c Schwarz- ArbG-E	0,3	27	7,0	3,2	10,2
------------------------------	---	-----	----	-----	-----	------

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die erweiterten Prüfungsbefugnisse der FKS bei der Überprüfung von Unterkunftsanforderungen (§ 5 Satz 1 Nummer 4, § 17 Satz 1 Nummer 3 des Arbeitnehmerentwergesetzes) entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 1.397.800 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Personalauf- wand pro Fall in Tsd. €	Fall- zahl	Personalauf- wand in Tsd. €	Sachauf- wands- pauschale in Tsd. €	Ge- samt- auf- wand in Tsd. €
Prüfungs- und Er- mittlungskompetenz der FKS, im Rah- men der Gestellung von ordnungsge- mäßigen Unterkünf- ten	§ 5 Satz 1 Nummer 4 AEntG-E; § 17 Satz 1 Nummer 3 AEntG-E	< 0,1	44.171	893,1	438,8	1.331,9
Ahndung bei Nicht- gewährung dieser Arbeitsbedingungen	§ 23 Ab- satz 1 Num- mer 1 und Absatz 2 AEntG-E	< 0,1	2.000	34,7	11,2	45,9
Unterrichtung der für den Arbeits- schutz zuständigen Landesbehörden	§ 6 Absatz 3 Nummer 14 Schwarz- ArbG-E	< 0,1	330	13,4	6,6	20,0

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 3 des vorliegenden Entwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die Aufnahme des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den § 100a der Strafprozessordnung entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 31.797.600 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechts- norm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands- pauschale in Tsd. €	Gesamt- aufwand in Tsd. €
Aufnahme des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeits- entgelt unter den in § 266a Ab- satz 4 Satz 2 Nummer 4 Straf- gesetzbuch ge- nannten Voraus- setzungen in den § 100a StPO	§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe q StPO-E	260,0	82	21.316,7	10.480,9	31.797,6

Der Sach- und Personalaufwand für das Durchführen von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung entsteht innerhalb der Behörden der Zollverwaltung insbesondere auch für den Zollfahndungsdienst, der die FKS im Rahmen der Einsatzunterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung durch Personal und Sachmittel unterstützt.

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs aufgeführten Rechtsnormen:

Durch die Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Gewerbe der Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsteht den Behörden der Zollverwaltung ein jährlicher Aufwand in Höhe von 303.600 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in die Gewerbe der Sofortmeldepflicht	§ 28a Absatz 4 Nummer 11 SGB IV-E	< 0,1	15.000	203,6	100,1	303,6

Für die Bewältigung des mit dem Gesetz verbundenen Aufgabenzuwachses sowie der Zunahme von fachlich-rechtlichen Fragestellungen in neuen Rechtsgebieten und der Steigerung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Führungsaufgaben der Sachgebietsleitungen durch komplexere Aufgabensteuerung und höhere Leitungsspannen aufgrund des Personalzuwachses entstehen darüber hinaus 66 zusätzliche Dienstposten des höheren Dienstes als ständige Vertretung und Unterstützung der Sachgebietsleitung. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 6.840.306 Euro und zusätzliche Sachkosten in Höhe von 2.003.424 Euro.

Darüber hinaus entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 0,9 Mio. Euro im Jahr 2020, rund 1,5 Mio. Euro im Jahr 2021, rund 2,1 Mio. Euro im Jahr 2022 und rund 2,6 Mio. Euro ab dem Jahr 2023 für Dolmetscher bei Ermittlungsverfahren und Mietaufwand für Auswerteräume für Telekommunikationsüberwachung.

bb) Zollkriminalamt (ZKA) und nachgeordnete Behörden der Ortsebene:

Im Bereich des ZKA entsteht - bei voller Jahreswirkung 2030 - für die Unterstützung der FKS ein Personalmehraufwand von 130,13 AK (3,03 hD, 72,88 gD, 54,22 mD) sowie bei den Zollfahndungsämtern von 136,76 AK (48,17 gD, 88,59 mD). Insgesamt fallen hierfür rund 17,3 Mio. Euro Personal- sowie rund 5,7 Mio. Euro Sachkosten aus Anwendung der Sachkostenpauschale sowie rund 2,7 Mio. Euro sonstige jährliche Sachkosten an. Einmalige Sachkosten entstehen in Höhe von rund 16,3 Mio. Euro.

cc) Zolltraining:

Insgesamt entsteht im Bereich der Generalzolldirektion (Direktion III - Allgemeines Steuerrecht und Kontrollen) im Bereich Eigensicherung und Bewaffnung der Zollverwaltung zur Gewährleistung des erforderlichen Zolltrainings ein Personalmehrbedarf von 110 AK. Somit entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 6,3 Mio. Euro sowie Sachkosten aus Anwendung der Sachkostenpauschalen in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro.

dd) Aufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Aus- und Fortbildung und Service-Center:

In den Bereichen Organisation, Personal, Haushalt, Service, Aus- und Fortbildung und Service-Center entsteht ein Personalmehrbedarf von 414,22 AK bei einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 35,2 Mio. Euro. Somit entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 26,3 Mio. Euro sowie Sachkosten aus Anwendung der Sachkostenpauschalen in Höhe von rund 8,9 Mio. Euro.

ee) Bereich Rechts- und Fachaufsicht:

Im Bereich Rechts- und Fachaufsicht entsteht ein Personalmehrbedarf im Bereich der FKS in Höhe von 80,25 AK (6,93 hD, 67,37 gD, 5,95 mD). Somit entstehen jährliche Personalkosten in Höhe von rund 5,9 Mio. Euro sowie Sachkosten aus Anwendung der Sachkostenpauschale in Höhe von 1,7 Mio. Euro.

b) Bereich ITZBund:

Beim ITZBund entsteht ein Personalmehrbedarf von 91 AK für IT-Entwicklung und Betrieb bei einem jährlichen Erfüllungsaufwand für Sach- und Personalkosten - bei voller Jahreswirkung 2030 - in Höhe von rund 11,1 Mio. Euro.

c) Jährliche Sachkosten -IT:

Der GZD und dem ITZBund entstehen jährliche Sachkosten -IT in Höhe von rund 51,4 Mio. Euro im Jahr 2020, rund 61,7 Mio. Euro im Jahr 2021, rund 51,5 Mio. Euro im Jahr 2022, rund 53,8 Mio. im Jahr 2023 und rund 21,9 Mio. Euro ab dem Jahr 2024 u. a. für IT-Ausstattung und für die Entwicklung und den Betrieb von IT-Verfahren.

d) Familienkassen:

Bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit entsteht einmaliger Sachaufwand für die Anpassung von IT-Fachverfahren in Höhe von 735 Tsd. Euro und ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 1,637 Mio. Euro (ein Mehraufwand für die Qualifizierung der Beschäftigten bei 3.528 Personaltagen). Es entsteht jährlicher Personal- und Sachaufwand durch die gegenseitige Übermittlung und Bearbeitung zusätzlicher Sachverhalte in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro. Dieser ergibt sich durch einen Personalmehrbedarf von 78,5 AK bei einem prognostizierten Personalkostensatz von 84.204,04 Euro und einem Sachkostensatz von 18.950 Euro. In den Folgejahren steigt der Personal- und Sachaufwand um die vertraglich vereinbarte jährliche Kostensteigerungsrate von derzeit 2,5 von Hundert. Der Personalmehrbedarf von 78,5 AK entsteht wie folgt:

	Geschätztes Fallvolumen	Geschätzte Grundzeit der Bearbeitung in min	Verteilzeitzuschlag	Mehrbedarf Mitarbeiterkapazität in Vollzeitäquivalenten
Zuwachs Antragsbearbeitung	280.000	13	15%	45,81
Regelmäßige Bestandsprüfung	120.000	9	15%	11,78
Anlassbezogene Bestandsprüfung	150.000	9	15%	16,36
Zuwachs Einspruchsbearbeitung	4.000	78	15%	3,90
Zuwachs Klagebearbeitung	160	120	15%	0,66
Summe AK (Vollzeitäquivalente)				78,51

e) Bundeszentralamt für Steuern

Beim Bundeszentralamt für Steuern fallen für die Entwicklung einer Schnittstelle für die Datenübermittlung nach § 6 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes mit Inkrafttreten des Gesetzes einmalige Sachkosten (ggf. für externe Dienstleistungen) in Höhe von rund 100.000 Euro an.

f) Bundesamt für Justiz:

Durch die Einführung neuer Bußgeldtatbestände entsteht dem Bundesamt für Justiz im Hinblick auf die Mitteilungen zum Gewerbezentralregister ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 245.000 Euro.

g) Bundesministerium der Finanzen:

Dem Bundesministerium der Finanzen als oberster Bundesbehörde entsteht aufgrund der gestiegenen qualitativen und quantitativen Anforderungen bei der strategischen Steuerung ein Personalmehrbedarf von 4 AK hD und 5 AK gD, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand im Jahr 2020 von 746.000 Euro und ab dem Jahr 2021 von rund 1.225.000 Euro jährlich entsteht.

Länder und Kommunen

Den Jobcentern als zugelassene kommunale Träger entsteht durch die Anbindung an das zentrale Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ein voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Es sind keine verbraucherpolitischen und demografischen Auswirkungen ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung mit Hilfe geeigneter Indikatoren wie zum Beispiel der Fallzahlen der FKS und der weiteren beteiligten Behörden untersuchen, in welchem Umfang die Ziele der Regelungen, insbesondere die Eindämmung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung sowie des Sozialleistungsbetrugs, mit dem Vorhaben erreicht worden sind, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben und Befugnisse der FKS und für die notwendige Anpassung der IT-Verfahren zugunsten eines verbesserten Datenaustauschs aufgrund dieses Regelungsvorhabens entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der folgenden Änderungen in diesem Gesetz wird das Inhaltsverzeichnis soweit erforderlich angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 1 Absatz 1 stellt den Zweck des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes klar.

Aufgrund umfangreicher Prüfungs- und Ermittlungsverfahren hat die FKS entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen beigetragen und faire Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen ermöglicht (vgl. 13. Bericht, Bundestagsdrucksache 18/12755, S. 27 f.). Demnach ist eine Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung bereits eingetreten und ist nicht mehr gesondert im Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Klarstellend ist die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung aufzunehmen, die ganz überwiegend bereits bisher vom Prüfungs- und Ermittlungsauftrag der FKS umfasst war und sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergab (§ 405 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 16 Absatz 3, 17 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, §§ 16, 17 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, §§ 14, 21 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes und §§ 2 Absatz 1, 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes). Sie wird nunmehr in § 1 Absatz 3 klarstellend definiert.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Schwarzarbeit und ihre Erscheinungsformen haben sich teilweise über die Jahre verändert. Die in § 1 enthaltene Definition von Schwarzarbeit ist nicht mehr zeitgemäß und wird um aktuelle Phänomene erweitert, die bislang nicht vollständig von der gesetzlichen Definition der Schwarzarbeit erfasst waren. Dadurch wird eine gezielte Schwarzarbeitsbekämpfung auch in diesen Bereichen ermöglicht.

Die bisherigen Nummern 1 bis 5 des Satzes 1 beschreiben allesamt Pflichtverstöße, die auf der Erbringung oder das Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen beruhen.

Von Satz 2 werden nunmehr auch diejenigen Fälle erfasst, bei denen die Erbringung oder das Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorgespiegelt wird und dadurch Sozialleistungen zu Unrecht erhalten werden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht bei Ausübung einer unselbstständigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Leistungen können beispielsweise Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Sozialgeld (§ 19 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch), Einstiegsgeld (§ 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) oder auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) sein. Außerdem besteht nach § 136 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bei Erfüllung der Anwartschaftszeit, das heißt einer mindestens zwölfmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 142 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, soweit die weiteren Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Nach den

Feststellungen der mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen Stellen werden Beschäftigungsverhältnisse oder selbstständige Tätigkeiten vorgetäuscht, um unrechtmäßig Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) zu erhalten. Vereinzelt wird dieser Missbrauch von Sozialleistungen auch organisiert betrieben. Die Folge sind erhebliche Belastungen der sozialen Kassen und der kommunalen Haushalte. Bei Hinweisen, insbesondere von Jobcentern, dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit nur zum Schein begründet wurde, um missbräuchlich Leistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu erschleichen, ist die FKS gegenwärtig nicht zuständig, da es hier an dem Bezug zu der tatsächlichen Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen fehlt. Dies wird mit dem Gesetz geändert, so dass die FKS zukünftig auch für diese Prüfungen zuständig ist.

Zu Buchstabe d

Durch die Aufnahme der Definition der illegalen Beschäftigung wird der Zuständigkeitsbereich der FKS wiedergegeben. Die Definition der illegalen Beschäftigung in § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 erweitert den bisherigen Anwendungsbereich des Gesetzes und Zuständigkeitsbereich der FKS nicht, es handelt sich um eine Klarstellung.

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 umfasst insbesondere den Fall der Beschäftigung oder des Tätigwerdenlassens von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne einen Aufenthaltstitel, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt (§ 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch), die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis und jeweils zu auffällig ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (§ 10), die Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis, die Opfer von Menschenhandel sind (§ 10a) und die Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung oder ohne Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern (§ 11). § 1 Absatz 3 Nummer 2 betrifft die illegale Beschäftigung nach § 404 Absatz 2 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und die unerlaubte Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eines Ausländers (§ 98 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes). § 1 Absatz 3 Nummer 3 umfasst die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die in § 16 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Ordnungswidrigkeiten, die in die Verfolgungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen. § 1 Absatz 3 Nummer 4 betrifft Verstöße gegen Arbeitsbedingungen wie die Mindestlohnregelungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz, darüber hinaus Überstundensätze bzw. Überstundenzuschläge, die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaubsentgelt sowie Unterkunftsbedingungen (vgl. Artikel 2) nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das heißt für bundesweite Tarifverträge, sowie die Regelung zur Lohnuntergrenze nach § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Damit erfasst die Regelung einzelne Arbeitsbedingungen, die nach § 8 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in bestimmten Branchen aufgrund allgemeinverbindlicher Tarifverträge oder einer nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes maßgebenden Rechtsverordnung gelten.

Unter die Definition der illegalen Beschäftigung fällt mit § 1 Absatz 3 Nummer 5 künftig auch die Beschäftigung von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Damit bekämpft die FKS nach dem Zweck des Gesetzes künftig u. a. auch den Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit, die Ausbeutung der Arbeitskraft und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, 232b, 233 Absatz 1 Nummer 1 und 233a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches).

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1 Nummer 2:

Bei einem Hinweis auf das Vorliegen eines Scheinarbeitsvertrages oder tatsächlich nicht existierender selbstständiger Tätigkeit liegt ein Sachverhalt vor, der gerade keine Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beinhaltet. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage besteht eine eigene Prüfungs- und Ermittlungsbefugnis der FKS insoweit nicht.

Auf Grundlage der mit diesem Gesetz eingeführten Definition in § 1 Absatz 2 Satz 2 und dem Prüfungsauftrag in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Prüfungsumfang um den Sozialleistungsmisbrauch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen und durch tatsächlich nicht existierende selbstständige Tätigkeiten erweitert. Damit prüft und ermittelt die FKS zukünftig auch in Fällen, die nicht auf eine tatsächliche Erbringung oder das tatsächliche Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen angelegt sind. Entsprechende Verstöße können nach § 14 Absatz 1 Satz 1 durch die FKS verfolgt werden (in der Regel Verfahren wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs). Darüber hinaus ist die FKS befugt, zu prüfen, ob nur zum Schein ein Gewerbe angemeldet und Rechnungen ausgestellt wurden. Dadurch wird im Bereich des Leistungsmisbrauchs im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und im Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder selbstständiger Beschäftigung für die FKS eine umfassende Prüfungs- und Ermittlungszuständigkeit geschaffen.

Die Prüfungsaufgabe, ob Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen zu Unrecht bezogen wurden, wird hinsichtlich der geringen praktischen Relevanz und dem geringen Missbrauchspotential der Altersteilzeitregelungen gestrichen.

Zu Satz 1 Nummer 3:

Der § 58 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sieht entsprechend zu § 313 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ebenfalls eine Verpflichtung für den Arbeitgeber vor, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt des Leistungsempfängers zu bescheinigen. Die Prüfung der für den Leistungsbezug erheblichen Angaben des Arbeitgebers erfasst daher auch den Sozialleistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, um einem möglichen Missbrauch durch unrichtige Einkommensbescheinigungen auch in diesem Bereich feststellen zu können.

Zu Satz 1 Nummer 4:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Die Prüfung, ob Ausländer und Ausländerinnen unerlaubt beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden, umfasst auch die Prüfung beim Entleiher, der Ausländer und Ausländerinnen tätig werden lässt (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 1).

Zu Satz 1 Nummer 5:

Gegenwärtig sind die Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung auf die Prüfung der Mindestarbeitsbedingungen nach § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Lohnuntergrenze) beschränkt. Nach § 16 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ist die FKS jedoch auch zuständi-

ge Verwaltungsbehörde für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b sowie 11 bis 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Durch die Aufnahme der Nummer 5 in den § 2 Absatz 1 Satz 1 wird ein gezielter Prüfungsauftrag für die FKS im Bereich der illegalen Arbeitnehmerüberlassung entsprechend der Definition in § 1 Absatz 3 Nummer 3 geschaffen.

Zu Satz 1 Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Satz 1 Nummer 7:

Die FKS verfügt bereits über Prüfungsbefugnisse im Hinblick auf verschiedene Arbeitsbedingungen. Die FKS prüfte bereits nach dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, ob Ausländer und Ausländerinnen nicht entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Das Tatbestandsmerkmal aus dem bisherigen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 a) geht nun in der neuen Nummer 7 auf, da diese auch die Prüfung von Ausländern und Ausländerinnen umfasst. Die FKS prüft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, ob Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden. Durch die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen wird nunmehr eine Prüfung sämtlicher Arbeitsbedingungen im Hinblick darauf ermöglicht, ob Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Insoweit wird die Beschreibung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen aus § 10 Absatz 1 und aus § 15a Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes aufgegriffen, die auch der Legaldefinition der ausbeuterischen Beschäftigung in § 232 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt. Durch diese Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der FKS wird die Zusammenarbeit nach § 6 zwischen der FKS und den sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen weiter verbessert. Auch die Kooperation zwischen der FKS und den örtlichen Anlauf- bzw. Beratungsstellen soll intensiviert werden, um den Betroffenen einen Weg aus illegalen Strukturen bzw. aus einer prekären Lebenslage zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die FKS in die Lage versetzt, mögliche Opfer von Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft besser zu identifizieren und dadurch andere Strafverfolgungsbehörden bei ihren Ermittlungen in diesem Deliktsfeld zu unterstützen oder anders als bisher entsprechende Ermittlungen von Taten nach den §§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, 232b, 233 Absatz 1 Nummer 1 und 233a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs nach § 14 Absatz 1 Satz 1 selbst führen zu können. Für die effektive Bekämpfung von Menschenhandel wird die FKS die Zusammenarbeit mit den Polizeivollzugsbehörden, mit den in diesem Bereich tätigen Fachberatungen und Stellen sowie mit den Austauschgremien zu Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel intensivieren.

Die neue Prüfungsaufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, ob Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden, zielt durch den Wortlaut neben der Bekämpfung von unerlaubter Ausländerbeschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10) sowie von Entleih von Ausländern ohne Genehmigung (§ 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) auch auf die Bekämpfung von Delikten im Zusammenhang mit der gesteigerten Form der ausbeuterischen Beschäftigung im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches ab. Entsprechend der Prüfungsausrichtung der FKS, Prüfungen am Arbeitsort vorzunehmen, bezieht sich der Bekämpfungsansatz in erster Linie auf die Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft durch Arbeitgeber (§§ 233 Absatz 1 Nummer 1 und 233a des Strafgesetzbuchs).

ches), gleichwohl aber auch auf die damit zusammenhängenden Vorbereitungs- und Begleithandlungen, wie den Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Strafgesetzbuches) und die Zwangsarbeit (§ 232b des Strafgesetzbuches). Dementsprechend erhalten die Behörden der Zollverwaltung hierfür die nötigen Prüf- und die daran anschließenden Ermittlungskompetenzen. Hinsichtlich der weiteren Formen des Menschenhandels (z. B. zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) oder der Zwangsprostitution u. a. gilt für die Behörden der Zollverwaltung die Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1. Die Behörden der Zollverwaltung erhalten für diese Delikte, die nicht im Zusammenhang mit Beschäftigung stehen, insofern keine eigenen Prüf- und Ermittlungsbefugnisse. Die originäre Ermittlungskompetenz der Polizeivollzugsbehörden bleibt hier unberührt.

Mit der Erweiterung der Kompetenzen geht einher, dass die FKS zum Schutz der Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel Ihr Personal in den Bereichen Erkennung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, den entsprechenden Normen des Ausländerrechts, Rechte der Betroffenen von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie dem Opferschutz gesondert schulen wird.

Zu Satz 1 Nummer 8:

Die FKS erhält die Befugnis, zu prüfen, ob durch das Anbieten oder Nachfragen von Dienst- oder Werkleistungen im öffentlichen Raum Arbeitsverhältnisse zu Unrecht, das heißt entgegen § 5a, angebahnt werden oder wurden.

Durch die Erweiterung der Prüfungsaufgabe und der damit verbundenen Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse wird die FKS gegen Tagelöhnerbörsen vorgehen, um deren Auflösung zu erreichen und die Arbeitssuchenden in eine legale Beschäftigung zu bringen. Durch die Kooperation der FKS mit den örtlichen Anlauf- bzw. Beratungsstellen (siehe dazu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Nummer 7) soll gewährleistet werden, dass Betroffene notwendige Unterstützung erhalten. Durch gezielte Prüfungen werden Erkenntnisse über den Personenkreis der Arbeitssuchenden, der Auftraggeber, über die Art und den Ort der Tätigkeiten und über gegebenenfalls vorhandene Strukturen im Hintergrund gewonnen und durch gezielte Präventions-, Prüfungs- und sich anschließende Ermittlungsmaßnahmen ein erhöhter Verfolgungsdruck aufgebaut.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung (vgl. Begründung zu Buchstabe b). Der bisherige § 2 Absatz 1 Satz 4 wird zu Satz 2.

Zu Satz 3:

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS, zur Erfüllung einer Sofortmitteilungspflicht Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln, wird die Sicherstellung des rechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Die Zuständigkeit der Familienkassen für die Prüfung kindergeldrechtlicher Sachverhalte bleibt unberührt. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken. Die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS mit den Familienkassen werden nach Satz 6 im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt. Darin wird insbesondere die Zusammenarbeit im Einzelfall festgelegt, zum Beispiel in welchen Fällen und in welcher Form die FKS die Familienkassen bei Vor-Ort-Maßnahmen begleitet und durch Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen unterstützt bzw. welchen Anhaltspunkten für Verstöße im Rahmen der anlasslosen Prüfungsmaßnahmen nachzugehen ist.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung werden die bisherigen Sätze 2 und 5 des § 2 Absatz 1 - erweitert um die gleichlautenden kindergeldrechtlichen Regelungen aufgrund des neuen § 2 Absatz 1 Satz 3 - in dem neuen § 2 Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Familienkassen werden als Zusammenarbeitsbehörden der FKS in den Katalog aufgenommen, um der FKS zu ermöglichen, durch Sofortmitteilung Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln. Da die Aufgaben der Familienkassen insoweit zuständigkeitshalber durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden, wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden werden in den Katalog der Zusammenarbeitsbehörden, die die FKS bei ihren Prüfungen unterstützen, aufgenommen.

Das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe gehört zu den besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffenen Branchen, die nach § 2a der Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren sowie der Sofortmeldepflicht zur Sozialversicherung nach § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.

Der gewerbliche Güterkraftverkehr als Teil des Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes ist nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes erlaubnispflichtig. Die Erlaubniserteilung ist unter anderem von einer Zuverlässigkeitsprüfung abhängig. Die FKS ist nach § 6 Absatz 3 verpflichtet, die zuständigen Stellen bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsgesetz zu unterrichten, zum Beispiel bei Anhaltspunkten, dass der gewerbliche Güterkraftverkehr ohne Erlaubnis betrieben wird. Dem Unternehmer oder Verkehrsleiter kann darüber hinaus die Erlaubnis widerrufen oder die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt werden, wenn sie zum Beispiel wegen eines schweren Verstoßes gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigungsstellen können durch ihre Tätigkeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung mitwirken, wenn sie im Rahmen ihrer Überprüfungen entsprechende Anhaltspunkte feststellen und die FKS darüber unterrichten.

Zu Doppelbuchstaben dd , ee und ff

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Doppelbuchstabe gg

Einige Länder haben das Ziel, bessere Arbeitsbedingungen in ihrem Landesgebiet zu schaffen, unter anderem dadurch verfolgt, dass sie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Zahlung eines Mindestentgelts zur Bedingung für die Auftragnehmer gemacht haben. Durch die Aufnahme der nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- und Kontrollstellen in § 2 Absatz 4, soweit solche Stellen eingerichtet und ihnen eigene gesetzliche Kontrollrechte eingeräumt worden sind, und die Ergänzung des § 6 wird der gegenseitige Austausch von Erkenntnissen über Mindestlohn- und Mindestentgeltunterschreitungen gewährleistet. Damit wird die effektive Durchsetzung der landesrechtlichen Vorschriften über Mindestentgelte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der Vorschriften nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbessert.

Bei dem zuletzt in den § 2a Absatz 1 sowie in den § 28a Absatz 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommenen Prostitutionsgewerbe sowie dem neu aufzunehmenden Wach- und Sicherheitsgewerbe handelt es sich um besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffene Branchen. Die FKS wird durch die Erweiterung des § 2 Absatz 4 bei ihrer Aufgabenerfüllung im Prostitutions- sowie dem Wach- und Sicherheitsgewerbe zukünftig durch die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie durch die nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden unterstützt werden.

Die FKS verfolgt und ahndet nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 1 AEntG und § 5 Nummer 3 des Arbeitnehmerentsendegesetzes, wenn gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien zustehende Beiträge im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen vorenthalten werden. Hier erfolgt bereits jetzt eine Zusammenarbeit zwischen der FKS und den zuständigen Sozialkassen (z. B. mit der SOKA-BAU) als gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes. Die Sozialkassen können die FKS bei ihrer Tätigkeit, u.a. auch in der Prüfungsvorbereitung durch die Mitteilung von Informationen zu den durch den Arbeitgeber gemeldeten Arbeitnehmern, den Beschäftigungszeiten und den gemeldeten Bruttolöhnen unterstützen.

Einzelheiten werden im Rahmen von noch abzuschließenden Zusammenarbeitsvereinbarungen festgelegt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach den Erkenntnissen der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zuständigen FKS und ihrer Zusammenarbeitsbehörden handelt es sich beim Wach- und Sicherheitsgewerbe um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe haben häufig wechselnde Arbeitsorte, so dass an die Durchführung von Prüfungen der FKS in diesem Bereich besondere Anforderungen gesetzt sind. Die Identifizierung und Befragung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Ort liefert entscheidende Informationen für die Überprüfung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten (wie die Gewährung von

Mindestarbeitsbedingungen und die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten des Arbeitgebers zur Sozialversicherung oder ausländerrechtlicher Vorgaben).

Die bereits existierende und sich aus § 11 Absatz 3 Satz 1 der Bewachungsverordnung ergebende Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweis- und Identifizierungsdokumenten für Wachpersonal beinhaltet keine Sanktionierungsmöglichkeit für die FKS. Daher wird durch die Änderung des § 2a für Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsgewerbe die Verpflichtung geschaffen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und auf Verlangen der FKS vorzulegen. Die Aufnahme des Wach- und Sicherheitsgewerbes in den § 2a und die damit einhergehende Schaffung einer bußgeldrechtlichen Verfolgungskompetenz, die noch während der Durchführung der Prüfung durch die FKS durchgesetzt werden kann, z. B. bei der Verweigerung der Vorlage des Ausweisdokuments, stellt eine elementare Verbesserung der Prüfungssituation im Wach- und Sicherheitsgewerbe dar und wird u. a. gewährleisten, dass notwendige Informationen eingeholt und Datenbankabfragen effektiv durchgeführt werden können.

Aufgrund der Verweisungen in §§ 16, 17 des Mindestlohngesetzes werden Arbeitgeber im Wach- und Sicherheitsgewerbe außerdem verpflichtet, Aufzeichnungen über die tägliche Arbeitszeit zu führen und vorzulegen sowie Meldungen in Entsendefällen abzugeben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Das Betretungs-, Befragungs- und Unterlageneinsichtsrecht der FKS und der sie nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfangs in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt dies insoweit, dass auch Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke von Selbstständigen erfasst sind. Damit wird die Durchführung von Prüfungen im Hinblick auf die erweiterte Prüfungsaufgabe für Fälle, in denen eine Selbstständigkeit vorgetäuscht wird, ermöglicht. Neben dem Betretungsrecht wird das Auskunfts- und Einsichtsrecht an die Definition in § 1 Absatz 2 Satz 2 angepasst, um insbesondere eine Prüfung der Scheinarbeitsverhältnisse oder der scheinbar Selbstständigen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Befugnisse der FKS und der sie nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen nach Absatz 1, bei der Prüfung angetroffene Personen zu befragen und mitgeführte Unterlagen zu prüfen, gelten entsprechend auch für Personen, die Werk- oder Dienstleistungen im öffentlichen Raum anbieten. Damit erhält die FKS die Möglichkeit, entsprechende Verstöße gegen § 5a feststellen zu können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung in Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Befugnisse der FKS und der sie nach § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfangs in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt dies insoweit, dass auch Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke von Selbstständigen erfasst sind. Damit wird die Durchführung von Geschäftsunterlagenprüfungen im Hinblick auf Scheinselbstständigkeit und die erweiterte Prüfungsaufgabe für Fälle, in denen eine Selbstständigkeit vorgetäuscht wird, ermöglicht. Um eine Prüfung der Scheinarbeitsverhältnisse oder der scheinbar Selbstständigen zu ermöglichen, ist das Betretungs- und Einsichtsrecht der FKS zu erweitern.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung (neue Nummerierung).

Zu Buchstabe c

Bei der Prüfung von Auftraggebern wird das Einsichtsrecht der FKS an die erweiterte Prüfungsaufgabe des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angepasst. Es werden dadurch auch Fälle erfasst, in denen eine Vergütung von lediglich vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen erfolgt bzw. in denen eine Vergütung nur vorgetäuscht wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten werden hinsichtlich des geänderten Prüfungsumfangs in § 2 Absatz 1 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) angepasst. Insbesondere sind sie an den Prüfungsumfang des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anzupassen, so dass auch Selbstständige und Personen, die nur scheinbar selbstständig sind oder die eine Selbstständigkeit vortäuschen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Personen, die eine abhängige Beschäftigung nur vortäuschen, von der Duldungs- und Mitwirkungspflicht erfasst sind.

Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Prüfungen der FKS werden darüber hinaus durch § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erweitert, um künftig erforderlichenfalls eine Prüfung an Amtsstelle durchführen zu können. Damit kann insbesondere bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit auch ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsortes, neben einer Prüfung an der gemeldeten Betriebsstätte nach Nummer 1 oder durch schriftliche Auskunftsverlangen nach Nummer 3, eine Prüfung an Amtsstelle, das heißt am Dienstsitz der örtlich zuständigen FKS, durchgeführt werden. Darüber hinaus werden die Anforderungen und Verfahrensregelungen zur Prüfung an Amtsstelle in § 5 Absatz 2 festgelegt.

Zu Buchstabe b

Zu besserer Lesbarkeit der Norm werden die bisherigen Sätze 4 bis 8, die für Ausländer ergänzende Pflichten enthalten, zu Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a und b und Nummer 6 Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Buchstaben a und b und zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Absatz 1 definiert das Verbot, im öffentlichen Raum Werk- oder Dienstleistungen in einer Weise anzubieten oder nachzufragen, die Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung nach § 1 Absatz 2 und 3 ermöglichen.

Mit dem Verbot werden bestimmte Formen des Anbietens und Nachfragens von Werk- und Dienstleistungen im öffentlichen Raum untersagt, um damit insbesondere Tagelöhnerbörsen, die mittlerweile in mehreren deutschen Großstädten angetroffen werden können, aufzulösen. Ein Tagelöhner im Sinne der Norm ist jemand, der nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis steht, sondern seine Arbeitskraft in der Regel bei wechselnden Arbeitgebern kurzfristig für einen vorübergehenden Zeitraum gegen Entgelt anbietet und nicht unständig beschäftigt ist (§ 27 Absatz 3 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch). Bietet der Tagelöhner aus einer Gruppe seine Arbeitskraft an, liegt regelmäßig eine Tagelöhnerbörse vor. Dabei handelt es sich oftmals um bekannte Straßen oder Plätze in Ballungsräumen, auf denen Tagelöhner ihre Arbeitskraft für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigungsverhältnisse anbieten bzw. diese Arbeitskraft nachgefragt wird. Die Anbahnung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Raum im Rahmen von Tagelöhnerbörsen ist geprägt durch mangelnde Dokumentation des Vertragsverhältnisses, Nichterfüllung sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Meldepflichten und die fehlende Kenntnis der Identität der Beteiligten. Darüber hinaus ist das Ausbeutungsrisiko für Arbeitsuchende hier besonders hoch, insbesondere wenn zugleich ein illegaler Aufenthalt vorliegt. Damit ist die Tagelöhnerbörse besonders geeignet, Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung zu ermöglichen. Öffentlicher Raum im Sinne der Vorschrift ist der öffentliche Straßen- und Verkehrsraum, das heißt der Straßen- und Verkehrsraum, der für ein unbestimmtes Publikum ohne weiteres zugänglich ist.

Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung wird ermöglicht, wenn durch das Anbieten oder Nachfragen der Arbeitskraft im öffentlichen Raum günstige Bedingungen für die Ausübung der in Aussicht genommenen Schwarzarbeit oder illegalen Beschäftigung geschaffen werden, insbesondere im Rahmen von Tagelöhnerbörsen. Nicht erfasst sind andere Formen des öffentlichen Anbietens von Werk- und Dienstleistungen, die nicht geeignet sind, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung anzubahnen, wie das legale Anbieten von Werk- oder Dienstleistungen im öffentlichen Raum (zum Beispiel die gewerbliche Beförderung im Straßenverkehr, das Angebot von Werk- oder Dienstleistungen auf Märkten oder in Einkaufsstraßen, das Anbieten sexueller Dienstleistungen in den dafür vorgesehenen Zonen).

Die FKS wird über Absatz 2 ermächtigt, zur Durchsetzung des Verbotes einen vorübergehenden Platzverweis gegenüber Personen, die gegen das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 verstoßen, auszusprechen. Die Durchsetzung richtet sich nach den §§ 328 ff. der Abgabenordnung (§ 22).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 (vgl. Buchstabe g) neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch sprachliche Angleichung des Satzes 2 an die Formulierungen in Satz 1 („sind verpflichtet“, „einschließlich personenbezogener Daten“) wird klargestellt, dass im Hinblick auf Informationen zu den unter § 2 Absatz 1 genannten Prüfungsgegenständen eine gegenseitige Übermittlungspflicht besteht und Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Hinsichtlich der Übermittlung von über Satz 2 hinausgehende Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden erfolgt die ausdrückliche Regelung einer Übermittlungspflicht im Satz 3, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die nicht unter die in § 2 Absatz 1 genannten Prüfungsgegenstände fallen, erforderlich sind. Mit der eigenständigen Übermittlungsregelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden auch von Hinweisen auf Delikte, wie bspw. Urkundenfälschung, Schleusung oder nicht mit Beschäftigung zusammenhängender Menschenhandel, Kenntnis erlangen, die aufgrund der Aufgabenwahrnehmung der FKS festgestellt und übermittelt werden. In Bezug auf den Übermittlungsumfang erfolgt eine Anpassung an § 6 Absatz 1 Satz 2.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird die Grundregelung der Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden, unabhängig von der Art der Übermittlung, festgelegt. Im Prüfverfahren der FKS richtet sich diese Übermittlung von Sozialdaten nach § 15 in Verbindung mit den Vorschriften zum Sozialdatenschutz (Zweites Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch), hier insbesondere die §§ 68, 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, § 69 Absatz 1 Nummer 2 und § 73 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Außerhalb des Prüfverfahrens richtet sich eine Übermittlung nach § 25 in Verbindung mit § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Übermittlung im Ermittlungsverfahren richtet sich vorrangig nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 161, 163 der Strafprozessordnung). Die Übermittlung der nach § 16 im zentralen Informationssystem der FKS gespeicherten Daten ist gesondert im § 17 geregelt (Dateiregelung).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Hinsichtlich der Überprüfung rechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) ist ein automatisierter Zugriff auf die diesbezüglichen Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Ein automatisierter Zugriff auf die Datenbestände über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch besteht bereits. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in der zentralen Datenbank bei der Datenstelle der Rentenversicherung ist ein automatisierter Zugriff auf die Datenbestände der Träger der Rentenversicherung erforderlich. Diese Informationen sind notwendig, um bei der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu entscheiden, ob ein Arbeitgeber seine sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt hat. Im Wege der Anpassung der IT-Verfahren erfolgt die Umsetzung des automatisierten Zugriffs, so dass die Regelung vor allem klarstellenden Charakter besitzt. Der automatisierte Zugriff und der Datenkranz für die automatisierte Abfrage der Datenbestände der Träger der Rentenversicherung sind in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Behörden der Zollverwaltung und den Trägern der Rentenversicherung bereits festgelegt. Für die Aufgaben nach § 2 bleibt der automatisierte Abruf nach § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unverändert möglich.

Hinsichtlich der Überprüfung rechtmäßigen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) ist ein automatisierter Zugriff auf die diesbezüglichen Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Der Prozess der notwendigen Anpassung der IT-Verfahren, um den automatisierten Zugriff technisch zu ermöglichen, wird mit diesem Gesetz initiiert und anschließend mit entsprechenden Laufzeiten für den personellen und sachmittelbezogenen Aufbau und die organisatorische Einrichtung umgesetzt. Der Datenkranz für die beabsichtigte automatisierte Abfrage der Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird – wie schon beim bestehenden automatisierten Abruf von Datenbeständen über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Leistungsträgern bestimmt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, in einer Verordnung Einzelheiten zu den Abrufverfahren zu regeln, etwa, welche konkreten Datenbestände (u.a. Leistungsarten, Zeiträume, Umgang mit Personen in Bedarfsgemeinschaft, abrufbares Verfahren nach § 50 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) abgerufen werden können.

Zu Buchstabe d

Für die effektive Durchführung von Prüfungen und Ermittlungen der FKS, insbesondere von Aufwandsbuchungen im Bereich der sogenannten Abdeck- und Scheinrechnungen, ist regelmäßig ein Abgleich mit den Betrugssachverhalten im Bereich Umsatzsteuer der Finanzbehörden der Länder erforderlich. Insbesondere bei lohnintensiven Betrieben und ausschließlich Lohnleistungen erbringenden Subunternehmen ist hinsichtlich der eingesetzten Subunternehmer von Beginn an zu überprüfen, ob die in deren Rechnungen fakturierten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber tatsächlich erbracht wurden. Wird festgestellt, dass die fakturierten Leistungen nicht erbracht wurden, könnte es sich bei den vorgelegten Rechnungen um sogenannte Abdeck- oder Scheinrechnungen handeln, mit denen der Einsatz von möglicherweise nicht zur Sozialversicherung gemeldeten Arbeitskräften abgedeckt werden soll.

Für die FKS ist es von großer Bedeutung, Querverbindungen oder Vernetzungen zwischen den bundesweit operierenden Servicefirmen/Scheinfirmen und deren Kunden (Rechnungskäufer oder Kolonnenschieber) herstellen zu können und durch eine verbesserte Datenbasis unbeabsichtigte Beschränkungen der Ermittlungen auf einzelne Taten eines Gesamtkomplexes zu vermeiden sowie im Sinne der Verfahrensökonomie die Nutzung bereits gewonnener Informationen auch für andere Verfahren zu ermöglichen. Ne-

ben den Möglichkeiten, Erkenntnisse aus eigenen Verfahren entsprechend zu nutzen, bringt die Einbeziehung der beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten entscheidende Vorteile. Hier sind Informationen zu eingeleitetem Straf- und Bußgeldverfahren wegen Steuerhinterziehung oder Nichtzahlung der Umsatzsteuer, einschließlich gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Schädigung des Umsatzsteueraufkommens, zu Nichtzahlung der Umsatzsteuer und zu Scheinunternehmen sowie Scheinrechnungen enthalten.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist Zusammenarbeitsbehörde gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 und daher zu Auskünften an die FKS mit dem Ziel verpflichtet, diese bei ihrer Aufgabenerledigung zu unterstützen, § 6 Absatz 1 Satz 1. Dies gilt auch in Ermittlungsverfahren der FKS, die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betreffen, die mit Prüfgegenständen nach § 2 Absatz 1 unmittelbar zusammenhängen. In Ermittlungsverfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der FKS hat diese gemäß § 163 Absatz 1 der Strafprozessordnung das Recht, Auskunft von anderen Behörden und Stellen zu erhalten. Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis ergibt sich für das Bundeszentralamt für Steuern aus § 30 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Nummer 1 a) der Abgabenordnung.

Damit die in der Datenbank enthaltenen Daten mit der vollen Wirksamkeit genutzt werden können, wird – abweichend von § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung - eine Abrufbefugnis der FKS auf die Datenbank gesetzlich ermöglicht. In der Datenbank können Verflechtungen automatisiert hergestellt werden, und daneben sind auch Sachverhaltsdarstellungen und Dokumenteneinstellungen als Hintergrundinformation möglich. Dies stellt eine Erleichterung zur Aufdeckung weitläufiger Verbindungen dar. Da die FKS häufig schnell reagieren muss, ist eine entsprechende Recherche ohne zeitlichen Verlust durch vorherige Anfragen beim Bundeszentralamt für Steuern oder einzelnen Steuerbehörden von großem Vorteil. Bereits im Rahmen der Informationsgewinnung und Vorbereitungshandlung wird die Zusammenarbeit so effektiver und effizienter, da die Bediensteten der FKS unter Bezugnahme auf bereits vorliegende Erkenntnisse direkt mit ihren Ansprechpartnern bei den Steuerbehörden Kontakt aufnehmen können. Ein paralleles, voneinander unabhängiges Vorgehen kann so verhindert und zeitnahe gemeinsames Handeln ermöglicht werden. Ein Risikocheck und eine Schlüssigkeitsprüfung werden vereinfacht und beschleunigt. Risikobereiche werden früher erkannt. Zur Erfüllung der Mitteilungspflicht gegenüber den Landesfinanzbehörden nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 4 prüft die FKS auch die Erfüllung von steuerlichen Pflichten. Hierzu sind entsprechende zeitnahe Erkenntnisse aus der Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern ebenfalls dringend erforderlich.

Satz 7 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die weiteren Einzelheiten insbesondere zum automatischen Verfahren auf Abruf einschließlich Protokollierung sowie zum Nachweis der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Zu Buchstabe e

Zu Nummer 7:

Durch die Erfassung des Bundeskindergeldgesetzes in § 6 Absatz 4 wird die Erweiterung des Prüfungsauftrages der FKS nach § 2 Absatz 1 Satz 3, ob - zur Erfüllung ihrer Sofortmitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Familienkassen - Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug bestehen, konkretisiert und damit die Bekämpfung des unrechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Die Unterrichtung bei Anhaltspunkten für Verstöße nach dem Bundeskindergeldgesetz umfasst auch den unrechtmäßigen Bezug des im Bundeskindergeldgesetz geregelten Kinderzuschlags, der an die Gewährung von Kindergeld gekoppelt ist und als zusätzliche Sozialleistung für gering verdienende Familien mit Kindern gezahlt wird.

Zu Nummer 14:

Bei ihren Prüfungen stellt die FKS im Einzelfall auch Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Vorgaben fest. Mit der Erweiterung um die Arbeitsschutzgesetze unterrichtet die FKS die für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder frühzeitig über derartige Feststellungen. Dadurch werden die zuständigen Landesbehörden in die Lage versetzt, arbeitsschutzrechtlichen Zuwiderhandlungen zeitnah entgegenwirken zu können. Eine Konkretisierung der zu übermittelnden Sachverhalte sowie der einschlägigen Arbeitsschutzgesetze wird in Zusammenarbeitsvereinbarungen vorgenommen.

Zu Nummer 15:

Durch die entsprechende Erweiterung des § 6 Absatz 4 um die Vergabe- und Tariftreugesetze der Länder (s.o. Begründung zu Nr. 3 Doppelbuchstabe gg) wird die Effektivität der Landesvorschriften deutlich erhöht. Die Neuregelung verbessert darüber hinaus die Durchsetzung der Vorschriften nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und nach dem Mindestlohngesetz, da Unternehmen neben im Einzelfall möglichen straf- oder bußgeldrechtlichen Sanktionen nun auch mit vergaberechtlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe e.

Zu Buchstabe g

Am 18. Juni 2016 ist die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159/11 vom 28. Mai 2014) abgelaufen. Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU verpflichten die Mitgliedstaaten, zur engen Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe bei der praktischen Durchführung, Anwendung und Durchsetzung der Richtlinie sowie der Richtlinie 96/71/EG. Soweit die Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zuständig sind, mit denen die Richtlinie 96/71/EG umgesetzt worden ist, sind sie nach § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur vollumfänglichen Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ermächtigt und verpflichtet.

Zur Klarstellung, dass sich die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung nach Artikel 6, 7 und 21 der Richtlinie 2014/67/EU richtet, wird in § 6 ein Absatz 6 ergänzt, der auf §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Richtlinie verweist. § 6 findet gemäß § 17 Satz 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 15 Satz 1 des Mindestlohngesetzes und § 17a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf die Prüfungstätigkeit der FKS nach diesen Gesetzen Anwendung.

Die herangezogenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes regeln die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit diese nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist. Durch den Verweis auf §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird klargestellt, dass diese Vorschriften insoweit bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach § 22 den Vorschriften der Abgabenordnung vorgehen. Von der Opti-

on zur Erstreckung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf die Zusendung und Zustellung Schriftstücken wird durch die Herausnahme des Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2014/67/EU aus der Verweisung nicht Gebrauch gemacht.“

Zu Nummer 10

Der Auskunftsanspruch der FKS nach § 7 wird aktualisiert und aufgrund der technischen Entwicklungen verallgemeinert. Der Auskunftsanspruch gegenüber demjenigen, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, ermöglicht die Aufdeckung von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung nunmehr unabhängig davon, in welchem Kommunikationsmedium das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht wurde. Damit sind neben Print- und sonstigen analogen Medien auch Angebote oder Werbemaßnahmen auf Online-Dienstleistungsplattformen, in Foren oder auf sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, erfasst. Es handelt sich damit um eine allgemeine Regelung, die nicht speziell auf Onlinemedien abzielt.

Da unter Umständen den Veröffentlichenden Name und Anschrift des Auftraggebers selbst nicht vorliegen, sind die Daten, aus denen sich Rückschlüsse zur Identität des Auftraggebers ziehen lassen, ebenfalls von der Auskunftspflicht erfasst.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstaben a und c.

Zu Doppelbuchstabe dd

Ein Verstoß gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens der Arbeitskraft nach § 5a ist bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt demnach nicht nur der Arbeitsuchende, der seine Arbeitsleistung anbietet, sondern auch derjenige, der die entsprechende Arbeitsleistung nachfragt. Durch eine nach Anbietenden und Nachfragenden differenzierte Bußgeldandrohung werden die Abläufe zur illegalen Arbeitsanbahnung insbesondere für die Arbeitgeber bzw. Auftraggeber erschwert, um letztendlich eine Auflösung der Tagelöhnerbörsen zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 3:

Der neue Tatbestand des leichtfertigen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach Absatz 3 schließt eine Lücke bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber. Bisher kommt in Fällen, wenn ein vorsätzliches Handeln beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden kann, hinsichtlich der Lohnsteuer eine Bebußung als leichtfertige Steuerverkürzung in Betracht. Das lediglich leichtfertige Nichtabführen der Sozialversicherungsbeiträge fällt dagegen unter keinen entsprechenden bußgeldrechtlichen Auffangtatbe-

stand. Die an die leichtfertige Steuerverkürzung nach § 378 der Abgabenordnung angelehnte Bußgeldnorm des leichtfertigen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt nach Absatz 3 schließt diese Lücke, um auch hier eine vergleichbare Bebußung zu ermöglichen und neben der Sicherung des Steueraufkommens gleichfalls auch das Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Sozialversicherungsaufkommens zu schützen. Absatz 3 ist damit der Auffangtatbestand zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs bezogen auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, wenn ein vorsätzliches Handeln beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden kann. Tathandlung und Taterfolg entsprechen jenen in § 266a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 3 wird bei leichtfertiger Begehungsweise insbesondere auch solche Fallgestaltungen erfassen, in denen eine Strafbarkeit nach § 266a des Strafgesetzbuchs zum Beispiel wegen der Nichtnachweisbarkeit des Vorsatzes oder wegen des Vorliegens eines vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs nicht vorliegt.

Zu Absatz 4:

Bislang kommt für einen Aussteller von sogenannten Schein- und Abdeckrechnungen lediglich eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu der Haupttat des Verwenders dieser Rechnungen nach § 266a des Strafgesetzbuchs in Betracht. Schein- oder Abdeckrechnungen stellen inhaltlich falsche Belege dar, die von Firmen, die regelmäßig ausschließlich zum Zweck des Ausstellens und Inverkehrbringens von Schein- und Abdeckrechnungen gegründet wurden (sogenannte Servicefirmen) und in bundesweiten Netzwerken agieren, für andere Unternehmen ausgestellt werden. Diese Rechnungsverwender buchen die in den Schein- und Abdeckrechnungen fingierten Fremdleistungen in ihre Buchhaltung ein, um damit insbesondere Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmer und verdeckte Gewinnentnahmen zu verschleiern (vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/11272, S. 19 ff.).

Der Unrechtsgehalt dieser Begehungsweise ist mit der bisherigen Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs nicht ausreichend sanktioniert, da die Aussteller von Schein- und Abdeckrechnungen mit hoher krimineller Energie handeln und gerade diese Begehungsweise die Erhebung von Steuern und Sozialabgaben in besonderem Maße gefährdet. Mittlerweile werden in vielen Branchen, insbesondere in der Baubranche, mit Hilfe von Schein- und Abdeckrechnungen sehr hohe Schäden in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen verursacht. Auf Verfahren im Zusammenhang mit Schein- und Abdeckrechnungen entfällt ein überproportionaler Anteil der von der FKS ermittelten Schadenssumme aus Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts nach § 266a des Strafgesetzbuchs. Im Jahr 2016 wurden 363 Ermittlungsverfahren unter Verwendung von Schein- und Abdeckrechnungen mit einem Sozialversicherungsschaden von 168 Millionen Euro bei einem insgesamt bei Strafverfahren aufgedeckten Schaden von 590 Millionen Euro abgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden 580 Ermittlungsverfahren der FKS wegen des Verdachts einer Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs unter Verwendung von Schein- und Abdeckrechnungen mit einem Sozialversicherungsschaden von circa 218 Millionen Euro abgeschlossen, was rund 30 % des insgesamt bei Strafverfahren aufgedeckten Sozialversicherungsschadens von 715 Millionen Euro ausmachte.

Die Ermittlung der Haupttaten der Verwender dieser Rechnungen nach § 266a des Strafgesetzbuchs erweist sich als schwierig, sehr langwierig und wegen der hohen Anzahl der Verwender mitunter als unmöglich, insbesondere wenn die entsprechenden Ermittlungskomplexe bundesweit und bei unterschiedlichen Ermittlungsbehörden geführt werden. Darüber hinaus geben die einzelnen Straftaten der Verwender dieser Rechnungen nicht das dahinter stehende, sehr viel größere kriminelle Unrecht des bundesweit tätigen Ausstellers oder Verkäufers der Schein- und Abdeckrechnungen wieder. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zeitpunkt der Ermittlung der Haupttat seit Ausstellung der unrichtigen Be-

lege häufig ein längerer Zeitraum vergangen ist und die Schein- und Abdeckrechnungen ausstellenden Servicefirmen, die in der Regel ausschließlich dafür gegründet wurden, bereits aufgelöst sind. Die Ermittlung der Beihilfetat des Ausstellers von Schein- und Abdeckrechnungen ist damit häufig nicht mehr möglich.

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 4 ahndet deshalb das Ausstellen und Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege, die das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegeln und geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 zu ermöglichen, mit bis zu einhunderttausend Euro. Es handelt sich insoweit um als für das Aufkommen der Sozialversicherungsbeiträge in besonders hohem Maße gefährdende Vorbereitungshandlungen. Ein Beleg ist in tatsächlicher Hinsicht unrichtig, wenn er von den tatsächlichen Gegebenheiten, beispielsweise Ort und Datum, abweicht oder einen anderen als den wirklichen Sachverhalt bekundet. Absatz 4 ist für eine wirkungsvollere Bekämpfung des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und der Hinterziehung von Steuern unter Verwendung von Abdeck- oder Scheinrechnungen erforderlich, um den Anspruch auf Vollständigkeit und Wahrheit der Erhebungsgrundlagen für die Sozialversicherungsbeiträge bereits im Stadium der insoweit maßgebenden Vorbereitungshandlungen umfassend zu schützen.

Zu Absatz 5:

In Anlehnung an § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 4 des Strafgesetzbuchs werden in Absatz 5 Qualifikationstatbestände für Absatz 4 geschaffen. In diesen Fällen beträgt die Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro. Ein großes Ausmaß nach Absatz 5 Nummer 1 liegt vor, wenn sich die Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge, die mit Hilfe der zugrundeliegenden Schein- und Abdeckrechnungen verschleiert werden sollen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls insgesamt deutlich von der Schadenshöhe gewöhnlicher Fälle abhebt.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 bestimmt den Bußgeldrahmen für die Verstöße nach den Absätzen 1 bis 5 und wird im Hinblick auf die in den § 8 eingefügten Bußgeldtatbestände neu gefasst. Das Anbieten der Arbeitskraft nach Absatz 2 Nummer 6 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, das Nachfragen nach Absatz 2 Nummer 7 bis zu dreißigtausend Euro, das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach Absatz 3 bis zu fünfzigtausend Euro, das Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege in der Grundform nach Absatz 4 bis zu einhunderttausend Euro und unter Hinzutreten der qualifizierenden Merkmale nach Absatzes 5 bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe f

Entsprechend der vergleichbaren Regelungen in § 378 Absatz 3 der Abgabenordnung und in § 266a Absatz 6 des Strafgesetzbuches wird im Absatz 9 ebenfalls eine Regelung aufgenommen, die eine Bebußung ausschließt, wenn der Arbeitgeber der Einzugsstelle schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt, die Umstände für die nicht fristgerechte Zahlung darlegt und den Schaden durch Nachzahlung der vorenthaltenen Beiträge wiedergutmacht.

Zu Nummer 12

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. Teil I Nr. 27) wurde § 98 Absatz 2a des Aufenthaltsgesetzes um neue Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert. Der Verweis in § 11 wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Ergänzung der rechtskräftigen Bußgeldbescheide, über die die FKS das Gewerbezentralregister zu unterrichten hat, um die in § 8 neu eingeführten Ordnungswidrigkeitentatbestände (vgl. Nummer 11). Im Übrigen gelten §§ 153a, 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung.

Zu Buchstabe c

Die Staatsanwaltschaft nimmt oftmals nicht an einer Hauptverhandlung über Ordnungswidrigkeiten im Bereich Schwarzarbeit teil. Mit der Neuregelung in § 12 Absatz 5 wird erreicht, dass in diesen Fällen die FKS als zuständige Verwaltungsbehörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Möglichkeit hat, mit ihrer Sachkenntnis die Hauptverhandlung zu fördern. Durch Satz 1 wird gewährleistet, dass die FKS Kenntnis davon erhält, dass die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teilnimmt. Das Gericht gibt in diesem Fall der an der Hauptverhandlung teilnehmenden FKS Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Insoweit handelt es sich um eine den § 76 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verdrängende Spezialregelung, das heißt, dass das Gericht in diesen Fällen der FKS als Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Termin zur Hauptverhandlung mitteilt und nicht davon absehen kann, ihr die Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der für die FKS an der Hauptverhandlung teilnehmende Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen die Möglichkeit, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird dadurch nicht berührt, da diese jederzeit selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Nummer 15

Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b, 2. Alternative der Strafprozessordnung können nach bisheriger Rechtslage für Zwecke des Erkennungsdienstes von der FKS zur Vorsorge für künftige Strafverfahren nicht durchgeführt werden, da im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz eine entsprechende Befugnis nicht enthalten ist. Um die FKS oder andere Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf mögliche spätere oder später bekannt werdende Straftaten zu unterstützen, wird § 14 um den Absatz 3 erweitert. Ziel ist die Gewinnung und Speicherung von Vergleichsmaterial im schon bestehenden Informationssystem der Polizei. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu Nummer 16

Die Änderung ermöglicht der Staatsanwaltschaft, dann, wenn es sich allein um eine Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs handelt (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) und dort zudem nur in einfach gelagerten Verfahren, im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abzugeben. Bei der Ermittlung dieses Straftatbestandes besteht eine besondere Sachkunde aus den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts bei der FKS. Dadurch werden die Staatsanwaltschaften im Bereich der Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs entlastet, da sie die zahlreichen von der FKS aufgedeckten Verstöße bei einfach gelagerten Fällen an diese zur eigenständigen Bearbeitung abgeben können.

Die allgemeine Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wird davon nicht berührt. Die Kompetenzen, die die Staatsanwaltschaft auf die Hauptzollämter delegieren kann, reichen lediglich bis zum Strafbefehlsverfahren oder zur Anordnung von Nebenfolgen im selbstständigen Verfahren. Wenn die Hauptzollämter einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen, übermitteln sie diesen über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht. Komplexe Verfahren sind unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortzuführen. Die Akten sind immer der Staatsanwaltschaft vorzulegen, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Hauptverhandlung erforderlich ist. Unabhängig davon kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren jederzeit an sich ziehen. Im Ergebnis sind also nur tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerte Sachverhalte für das selbstständige Ermittlungsverfahren nach §§ 14a und 14b geeignet. Es handelt sich damit bei dieser Regelung um einen eng begrenzten Sonderfall.

Die Änderung wird mit entsprechenden Laufzeiten für den personellen und sachmittelbezogenen Aufbau und die organisatorische Einrichtung im Nachgang umgesetzt. Durch entsprechende Dienstvorschriften werden die einheitliche Handhabung des Gesetzes sowie die reibungslose Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet.

Zu § 14a:

Absatz 1 ermöglicht der Staatsanwaltschaft, grundsätzlich im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abzugeben, wenn es sich allein um eine Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuchs handelt (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt). Nehmen die Behörden der Zollverwaltung daraufhin die Ermittlungsbefugnisse wahr, so sind die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren anzuwenden, namentlich die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

Absatz 2 begrenzt diese Abgabebefugnis der Staatsanwaltschaft. Verfahren, die es angezeigt lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortzuführen ist, können nicht an die Behörden der Zollverwaltung abgegeben werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Maßnahme beantragt oder angeordnet wurde, die dem Richtervorbehalt unterfällt (Nummer 1 bis 3), wenn die Strafsache besondere Schwierigkeiten aufweist (Nummer 4), wenn die Tat mit anderen, prozessual selbstständigen Straftaten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden soll (Nummer 5), wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist (Nummer 6), wenn gegen bestimmte Personen ermittelt wird (Nummer 7) oder wenn ein Amtsträger der Zollverwaltung der Beteiligung verdächtig ist (Nummer 8).

Absatz 3 regelt für die Fälle, in denen Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abgegeben wurden, Begrenzungen dieser Befugnisse. Außerdem regelt er die Fälle, in denen eine Rückgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgen muss.

Stellt sich nach Abgabe an die Behörden der Zollverwaltung heraus, dass eine Maßnahme nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 der Strafprozessordnung (Postbeschlagnahme oder Durchsuchung) beantragt werden soll, so können sie diese beantragen (Richtervorbehalt). Ihnen steht als verfahrensleitende Behörde nach § 14a aber nicht die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft aus §§ 100 Absatz 1, 2. HS, 105 Absatz 1 der Strafprozessordnung bei Gefahr im Verzug zu.

Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (Telekommunikationsüberwachung) können die Zollbehörden weder beantragen noch steht ihnen hier die staatsanwaltschaftliche Eilkompetenz aus § 100e Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung bei Gefahr im Verzug zu. In diesen Fällen müssen die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurückgeben.

Auch wenn die Anordnung der Untersuchungshaft nach §§ 112, 113 der Strafprozessordnung beantragt werden soll oder wenn sich ergibt, dass ein Fall des Absatzes 2 Nummer 4 bis 8 vorliegt, müssen die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurückgeben.

Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft zurückgeben, die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit wieder an sich ziehen (Absatz 4).

Zu § 14b:

§ 14b konkretisiert die Rechtsstellung und Beschränkungen für die Behörden der Zollverwaltung im selbständigen Ermittlungsverfahren nach § 14a. Nach Absatz 1 nehmen die Behörden der Zollverwaltung im selbständigen Ermittlungsverfahren die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung zustehen. Die Behörden der Zollverwaltung können hinsichtlich der selbständigen Ermittlungsverfahren nach § 14a künftig beispielsweise Durchsuchungen nach §§ 102, 103 oder 104 der Strafprozessordnung beantragen oder das Ermittlungsverfahren einstellen.

Führt das Ahnungssachgebiet eines Hauptzollamts das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 14a Absatz 1 Satz 1 selbstständig durch, ist es befugt, die Ermittlungen ausschließlich selbst vorzunehmen oder durch die für Ermittlungen zuständigen Sachgebiete der Hauptzollämter vornehmen zu lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes können nicht damit beauftragt werden, die Ermittlungen für sie vorzunehmen (Absatz 2).

Die Behörden der Zollverwaltung können auch nach Absatz 3 einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen und diesen – über die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf deren allgemeine Sachleitungsbefugnis – an das zuständige Gericht übermitteln. Dies ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, die Strafsache nach § 14a Absatz 4 wieder an sich zu ziehen.

Nach Absatz 5 können die Behörden der Zollverwaltung die Anordnung von strafprozessualen Nebenfolgen im selbständigen Verfahren, wie die Einziehung oder die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung, stellen. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren oder im selbständigen Verfahren endet, sobald nach Absatz 4 im Strafbefehlsverfahren Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wurde oder nach Absatz 5 im Hinblick auf die selbständige Nebenfolgenanordnung mündliche Verhandlung beantragt oder vom Gericht angeordnet wurde.

Zu § 14c:

§ 14c regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung bei der selbständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren nach den §§ 14a und 14b.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu der Erweiterung des Prüfungsauftrages in Nummer 3 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS bei der Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, zum Beispiel durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit).

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Nummer 6:

Die Bundesagentur für Arbeit wird zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmisbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch berechtigt, auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die FKS zu erhalten.

Zu Nummer 7:

Die Bundesagentur für Arbeit wird zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, sowie für den Widerruf, die Versagung oder die Versagung der Verlängerung der Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes berechtigt, auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die FKS zu erhalten.

Zu Nummer 8:

Um die Bekämpfung des Kindesgeldmissbrauchs effektiv zu gestalten, wird die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse darüber hinaus zur Durchführung von Steuerstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen oder des Kinderzuschlags berechtigt, auf Ersuchen Auskunft aus dem zentralen Informationssystem für die FKS zu erhalten. Diese Informationen sind für die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse eine wichtige Informationsquelle bei deren Bekämpfung des Kindergeldmissbrauchs.

Zu Nummer 9:

Ebenso wird den gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, zur Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Auskünfte aus dem zentralen Informationssystem für die FKS ermöglicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Die Änderung fügt eine weitere Arbeitsbedingung hinzu, die Gegenstand eines Tarifvertrages nach § 3 mit den dort geregelten Rechtsfolgen sein kann. Neben den bisherig genannten Arbeitsbedingungen, wie zum Beispiel Mindestentgeltsätze, Urlaubs- und Urlaubskassenregelungen, werden im § 5 auch die Gestellung von ordnungsgemäßen Wohnunterkünften für auswärts beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Arbeitsbedingung benannt.

Tarifvertragliche Regelungen über die Gestellung von ordnungsgemäßen Unterkünften sind bislang etwa im Baugewerbe vorgesehen, zum Beispiel im allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV). § 7 Nummer 4.2 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe bestimmt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine ordnungsgemäße Unterkunft (Baustellenunterkunft/Pension/Hotel) zu stellen hat, wenn der Arbeitnehmer auf einer mindestens 50 Kilometer vom Betrieb entfernten Arbeitsstelle arbeitet und der normale Zeitaufwand für seinen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 1 ¼ Stunden beträgt. Dabei ist die Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

Bislang wurde mittelbar die Angemessenheit der Unterkunft aus Arbeitsschutzgesichtspunkten über den bisherigen § 5 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Nummer 5 als tarifvertragliche Arbeitsbedingung berücksichtigt. Danach können die Regelungen über die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz Gegenstand von Tarifverträgen sein. Nach § 3 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Nummer 4.4 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber bei entsprechender Gefährdungsbeurteilung aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit, zum Beispiel wegen der Abgelegenheit der Arbeitsstätte, der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, angemessene Unterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Durch die neu eingefügte Nummer 4 im § 5 Satz 1 wird klargestellt, dass neben den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen auch weitere Anforderungen an die Unterkunft, die in Tarifverträgen geregelt sind, nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erstreckt werden können.

Die Änderung setzt damit einen Teil der Richtlinie (EU) 2018/957 vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen um. Nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h der geänderten Richtlinie 96/71/EG sind die Bedingungen aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen im Sinne jener Richtlinie für die Unterkünfte von Arbeitnehmern, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt sind, zur Verfügung gestellt werden, auch für entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu garantieren. Durch den Verweis in § 3 auf die §§ 4 bis 6 findet die neu eingefügte Arbeitsbedingung auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen Anwendung. Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen allgemeinverbindlichen Tarifvertrages fallen, werden nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die neu eingefügte Arbeitsbedingung zu gewähren. Die Kontroll- und Sanktionsvorschriften in Abschnitt 6 (§§ 16 bis 23) gelten gleichermaßen für die neu eingefügte Arbeitsbedingung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b. Auch für die neue Arbeitsbedingung „Unterkünfte“ nach § 5 Satz 1 Nummer 4 ist es nach Artikel 3 Absatz 2 der Entsenderichtlinie 96/71/EG nicht erforderlich, die Acht-Tage-Regel (Ausnahmeregelung) anzuwenden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nummer 2 regelt das Unterkunftsbetretungsrecht für die FKS und dient der Überprüfung der mit Nummer 2 Buchstabe b neu eingefügten Arbeitsbedingung in § 5 Satz 1 Nummer 4, die Gestellung von ordnungsgemäßen Unterkünften für auswärts beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck ist die FKS befugt, die vom Arbeitgeber gestellten Unterkünfte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu betreten, zu besichtigen und sowohl die Gestellung an sich als auch die Ordnungsmäßigkeit der Unterkünfte zu überprüfen. Zudem wird die FKS befugt, die dort angetroffenen Personen zu befragen und mitgeführte Unterlagen zu prüfen.

Mit dem Betretungsrecht wird in das nach Artikel 13 Grundgesetz geschützte Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen. Der Eingriff darf nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 13 Absatz 7 Grundgesetz erfolgen, so insbesondere auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine derartige Gefahr kann bei besonders menschenunwürdigen Unterkunftsbedingungen bestehen, wenn zum Beispiel Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihrer Tätigkeit in auffälligen Wohnobjekten oder in unzumutbaren Massenunterkünften („Matratzenlagern“) untergebracht sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c

§ 17 Satz 5 setzt das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes um.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1

Mit den Vorschriften wird für den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs genannten Voraussetzungen eine Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation geschaffen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufklärung dieser Straftaten, die unrichtige Belege (insbesondere Schein- oder Abdeckrechnungen) als ein Tatmittel voraussetzen, häufig nur unter Einsatz verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, wie der Überwachung der Telekommunikation, möglich ist.

Die besonders schweren Fälle nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs umschreibt mit der bandenmäßigen Begehung eine besondere Form von organisierter Beitragsvorenthaltung. Sie zeichnet sich durch ein hohes Maß an krimineller Energie aus und hebt sich nach ihrem Unrechts- und Schuldgehalt deutlich vom Grundtatbestand der Beitragsvorenthaltung ab. Sie trägt den Erkenntnissen der FKS Rechnung, die im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung seit langem einen zunehmend hohen Organisationsgrad feststellt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11272, S. 20). In den Fällen nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs handelt der Täter selbst als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Beitragsvorenthaltung zusammengeschlossen hat. Das damit in diesen Fällen einhergehende arbeitsteilige Zusammenwirken mehrerer Personen im Verborgenen macht es erforderlich, durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung diese verborgenen Strukturen aufzudecken. Damit können insbesondere Gespräche zwischen Rechnungsausstellern und Rechnungsverwendern aufgezeichnet werden, die die Erstellung von Schein- oder Abdeckrechnungen verabreden und die Art und Weise der Übergabe der Rechnungen und die Veranlassung und Durchführung der illegalen Zahlungen vereinbaren. Zudem können auf diese Weise die das Netzwerk der Servicefirmen steuernden Hintermänner ermittelt werden.

Der Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt schützt mit dem Interesse der Solidargemeinschaft an der Sicherstellung des Aufkommens der Mittel für die Sozialversicherung ein Rechtsgut von erheblicher Bedeutung. Auch nach der Ausgestaltung des Strafrahmens handelt es sich bei dem besonders schweren Fall nach § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs um ein Delikt, dessen Schwere mit derjenigen der im Katalog vorhandenen Straftaten vergleichbar ist. Die Aufnahme dieses Straftatbestandes erscheint daher erforderlich und angemessen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 12. Mai 2017 (BGBl. Teil I Nr. 27) wurde § 98 Absatz 2a um neue Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert. Die Verfolgungszuständigkeit der Zollverwaltung ergibt sich aus § 71a Absatz 1 Satz 1, dessen entsprechende Änderung (Beschränkung der Verfolgungszuständigkeit auf § 98 Absatz 2a Nummer 1) und die der da-

zugehörigen Unterrichts- und Übermittlungsvorschriften in Absatz 2 und 3 jedoch nicht erfolgte. Eine Anpassung wird mit diesem Gesetz nachgeholt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d. Darüber hinaus findet eine Aktualisierung der Verweisungsvorschrift statt. Um den erweiterten Prüfungsbefugnissen der FKS zu entsprechen (§ 6 Absatz 4 Nummer 12 und 13 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) und die Bekämpfung des unberechtigten Kindergeldbezugs zu verbessern (§ 6 Absatz 4 Nummer 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes), wird eine Unterrichtung der Behörden der Zollverwaltung und der Familienkassen durch die Ausländerbehörden ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 6 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4. Nach den Erkenntnissen der FKS und ihrer Zusammenarbeitsbehörden handelt es sich beim Wach- und Sicherheitsgewerbe um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe wird deshalb in den Katalog der sofortmeldepflichtigen Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige aufgenommen (vgl. Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Artikel 8 (Änderung des Alternteilzeitgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erfolgt wegen der Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Nummer 2

Der Europäische Freiwilligendienst war bis 4. Oktober 2018 Teil des EU-Programms „Erasmus+“ geregelt in der Verordnung (EU) 1288/2013. Zum 5. Oktober 2018 trat das Europäische Solidaritätskorps in Kraft (Verordnung (EU) 2018/1475), das u. a. auch den bisherigen Europäischen Freiwilligendienst beinhaltet. Im Europäischen Solidaritätskorps heißt der Freiwilligendienst nun Freiwilligenaktivität (Definition in Artikel 2.6 der Verordnung (EU) 2018/1475). An den Antragsmodalitäten und -voraussetzungen hat sich durch das neue Programm gegenüber dem Europäischen Freiwilligendienst in Erasmus+ keine Änderung ergeben.

Es handelt sich daher um eine rein technische bzw. redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 1a anzuwenden sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Änderungen ab dem Folgemonat der Verkündung Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem § 66 Absatz 3 letztmals anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG erstmals anzuwenden ist.

§ 52 Absatz 50 Satz 1 – neu – knüpft zeitlich unmittelbar an § 52 Absatz 49a Satz 7 an. Dadurch wird sichergestellt, dass Kindergeld für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2017 gestellt werden, rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor Antragseingang ausgezahlt wird.

Zu Nummer 4

Die Änderungen umfassen eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und einen Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten.

Der neu eingefügte § 62 Absatz 1a Satz 3 regelt die Abhängigkeit des Kindergeldanspruchs für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, von einem für den Kindergeldanspruch ausreichenden Aufenthaltsrecht. Das unionsrechtlich garantierte Freizügigkeitsrecht wird damit nicht eingeschränkt. Nicht jeder Grund reicht jedoch für die Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts auch für die Inanspruchnahme von Kindergeld aus. Ein Unionsbürger hält sich danach für einen Kindergeldanspruch ausreichend berechtigt in Deutschland auf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorliegen; sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllt, besteht kein Anspruch auf Kindergeld. Stellt die Familienkasse fest, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht vorliegen, entsteht künftig der Kindergeldanspruch nicht bzw. entfällt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) kann grundsätzlich die Gewährung von Sozialleistungen an Unionsbürger, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, von dem Erfordernis abhängig gemacht werden, dass dieser die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt (EuGH-Urteil vom 19. September 2013, Rs. C-140/12, *Brey*, Rn. 44 m.w.N.). In der Rechtssache *Dano* hat der EuGH konkret im Hinblick auf die deutschen SGB II-Leistungen bestätigt, dass ein Unionsbürger einen Anspruch auf Zugang zu Sozialleistungen nur verlangen kann, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach Artikel 6 ff. der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt (EuGH-Urteil vom 11. November 2014, Rs. C-333/13, *Dano*, Rn.

69). In der Rechtssache *Alimanovic* hat der EuGH entschieden, dass ein Mitgliedstaat Unionsbürger, die in diesen Staat zur Arbeitssuche einreisen, von bestimmten Sozialleistungen ausschließen kann (EuGH-Urteil vom 15. September 2015, Rs. C-67/14, *Alimanovic*).

In dem Vertragsverletzungsverfahren *KOM ./ UK* hat der EuGH entschieden, dass die Gewährung von Familienleistungen, wie die britische Beihilfe für einen unterhaltsberechtigten Minderjährigen („child benefit“) oder die Steuergutschrift für einen unterhaltsberechtigten Minderjährigen („child tax credit“), davon abhängig gemacht werden darf, dass der Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig ist (EuGH-Urteil vom 14. Juni 2016, Rs. C-308/14, *KOM / UK*). Die Notwendigkeit, die Finanzen eines Aufnahmemitgliedstaats zu schützen, reiche grundsätzlich aus, um die Möglichkeit zu rechtfertigen, zum Zeitpunkt der Gewährung einer Sozialleistung insbesondere an Personen aus anderen Mitgliedstaaten, die wirtschaftlich nicht aktiv sind, eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts durchzuführen, da diese Gewährung geeignet ist, sich auf das gesamte Niveau der Beihilfe auszuwirken, die dieser Staat gewähren kann (a.a.O. Rn. 80). Die Prüfung der nationalen Behörden, ob sich der Antragsteller rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, sei eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Unionsbürgern nach der Freizügigkeitsrichtlinie. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG dürfe die Prüfung nicht systematisch durchgeführt werden, sondern nur in bestimmten Fällen, in denen begründete Zweifel bestehen (a.a.O. Rn. 81 f.).

Die Regelung in § 62 Absatz 1a Satz 4 räumt der Familienkasse die Prüfungskompetenz über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern im Rahmen der Prüfung des geltend gemachten Kindergeldanspruchs ein. Zwar ist die Freizügigkeitsberechtigung für Unionsbürger bereits Tatbestandsvoraussetzung für den Kindergeldanspruch, so dass sich insoweit grundsätzlich keine Änderung zum bisherigen Recht ergibt. Die Berufung auf die fehlende Freizügigkeitsberechtigung im Rahmen der Entscheidung über den Kindergeldanspruch war den Familienkassen jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bislang verwehrt, wenn die fehlende Freizügigkeitsberechtigung nicht durch die Ausländerbehörden oder die Verwaltungsgerichte förmlich festgestellt worden war (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15. März 2017, III R 32/15, BStBl. 2017 II, S. 963).

Diese Einschränkung bei der Prüfungskompetenz der Familienkasse hat sich in der Vergangenheit als ineffektiv erwiesen. Denn bislang war die Familienkasse auf die Feststellungen der Ausländerbehörde angewiesen, bevor Kindergeldzahlungen in Fällen, in denen kein Freizügigkeitsrecht besteht, eingestellt werden durften. Ergeben sich künftig aus den Erkenntnissen bei der Kindergeldbearbeitung begründete Zweifel z. B. an der Erwerbstätigkeit des Unionsbürgers, führt die Familienkasse künftig in eigener Zuständigkeit eine Prüfung aller Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Absatz 1a des Einkommensteuergesetzes einschließlich der Voraussetzungen des § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU durch und trifft ggf. eine ablehnende Entscheidung über den Kindergeldanspruch. Dadurch wird sichergestellt, dass Kindergeld nicht unberechtigt festgesetzt wird. Eine Prüfung, ob keine (ausreichende) Freizügigkeitsberechtigung vorliegt, wird den europarechtlichen Vorgaben entsprechend wie oben ausgeführt nur in begründeten Zweifelsfällen durchgeführt.

Die Familienkasse informiert die zuständige Ausländerbehörde über die ablehnende Entscheidung, damit diese daraus Erkenntnisse für etwaige aufenthaltsrechtliche Auswirkungen erzielen kann. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse dies der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit die Ausländerbehörde prüfen kann, ob das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt des Unionsbürgers festzustellen ist. Denn die mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundene Feststellung

des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts wird auch nach der Rechtsänderung ausschließlich der Ausländerbehörde vorbehalten sein.

Durch die Regelung in § 62 Absatz 1a Satz 1 wird für den Zeitraum der ersten drei Monate nach einer Wohnsitznahme im Inland bzw. eines gewöhnlichen Aufenthalts ein grundsätzlicher Leistungsausschluss geregelt. Von diesem Grundsatz wird in Absatz 1a Satz 2 eine Ausnahme geregelt für zugezogene Personen, die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger erzielen und somit wirtschaftlich aktiv sind. Für wirtschaftlich aktive Unionsbürger ergeben sich keine Einschränkungen des Kindergeldanspruchs. Durch den Leistungsausschluss wird sichergestellt, dass das Kindergeld nur an zugezogene Personen gezahlt wird, die wirtschaftlich aktiv sind und z. B. von ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit Gebrauch machen. Nicht begünstigt werden Personen, die für eine Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen oder lediglich zur Arbeitsuche eingereist sind und deshalb kaum ausreichend in den Arbeitsmarkt oder in das System der sozialen Sicherheit in Deutschland integriert sind. Mit der Maßnahme wird verhindert, dass das System der sozialen Sicherheit in Deutschland unangemessen in Anspruch genommen und dadurch seine Finanzierung gefährdet wird. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vom Kindergeld eine nicht beabsichtigte Anreizwirkung für einen Zuzug aus anderen Mitgliedstaaten der EU ausgeht.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG kann ein Mitgliedstaat - abweichend vom Gleichbehandlungsgebot des Artikel 24 Absatz 1 - Leistungsausschlüsse für Sozialhilfe vorsehen. Insbesondere ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern und Selbstständigen und deren Familienangehörigen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts Sozialhilfe zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff der Sozialhilfe im Sinne dieser Vorschrift „sämtliche von öffentlichen Stellen eingerichteten Hilfssysteme, die auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene bestehen und die ein Einzelner in Anspruch nimmt, der nicht über ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung seiner Grundbedürfnisse und derjenigen seiner Familie verfügt und deshalb während seines Aufenthalts möglicherweise die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats belasten muss, was geeignet ist, sich auf das gesamte Niveau der Beihilfe auszuwirken, die dieser Staat gewähren kann“ (z. B. EuGH-Urteil vom 19. September 2013, Rs. C-140/12, *Brey*, Rn. 61).

In der Rechtssache *Garcia-Nieto* hat der EuGH die Unionsrechtskonformität des pauschalen Leistungsausschlusses für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts bestätigt (EuGH-Urteil vom 25. Februar 2016, Rs. C-299/14, *Garcia-Nieto*).

Das Kindergeld ist zwar unionsrechtlich eine Familienleistung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchst. j in Verbindung mit Artikel 1 Buchst. z) der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, da es sich um eine Geldleistung zum Ausgleich von Familienlasten handelt - unabhängig von einer Hilfebedürftigkeit. Nach § 31 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes wird bei den Eltern die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 oder durch das hierfür als Steuervergütung monatlich vorab gezahlte Kindergeld bewirkt. Soweit das Kindergeld - bei geringem oder gar keinem Einkommen - dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Es handelt sich insoweit um eine einkommensteuerliche Leistung, die bei wirtschaftlich nicht aktiven Personen wie eine Sozialleistung wirkt und im Falle einer sozialrechtlichen Hilfebedürftigkeit als Einkommen den Bedarf mindern würde. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH ist es sachlich gerechtfertigt, wirtschaftlich nicht aktive Personen grundsätzlich vom Leistungsanspruch auszuschließen. Der EuGH weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezüglich der Familienleistungen lediglich Kollisi-

onsnormen vorsieht, die bestimmen, welches nationale Recht in grenzüberschreitenden Fällen anzuwenden ist. Sie legt aber nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherheit fest, denn diese fallen in die Zuständigkeit des jeweiligen nationalen Gesetzgebers. Das Kindergeld in Deutschland wird beitragsunabhängig gewährt und aus Steuermitteln finanziert. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Maßnahme soll das legitime Ziel erreicht werden, das System der sozialen Sicherheit in Deutschland vor einer unangemessenen Inanspruchnahme zu schützen.

Zu Nummer 5

§ 66 Absatz 3

Durch Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe c und Nummer 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) wurde § 66 Absatz 3 in das EStG eingeführt. Demnach wird Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Dies gilt erstmals für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2017 eingehen.

In der Gesetzesbegründung zu § 66 Absatz 3 heißt es (BT-Drucksache 18/12127): *„Die Regelung soll verhindern, dass für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit rückwirkend Kindergeld ausgezahlt werden kann. Abweichend von der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren gemäß § 169 der Abgabenordnung sieht die Regelung vor, dass Kindergeld nur noch sechs Monate rückwirkend ausgezahlt werden kann. Das Kindergeld soll von seiner Zwecksetzung her im laufenden Kalenderjahr die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sicherstellen. Hierfür ist eine mehrjährige Rückwirkung aber nicht erforderlich, da Anträge auf Kindergeld regelmäßig zeitnah gestellt werden. In Fällen, in denen das Kindergeld vollständig der Familienförderung im Sinne des § 31 Satz 2 EStG dient, ist ein Gleichklang mit der steuerlichen Festsetzungsfrist ebenfalls nicht erforderlich. Die Regelung bewirkt, dass das Kindergeld über die zurückliegenden sechs Monate hinaus nicht mehr zur Auszahlung gelangen kann. Der materiell-rechtliche Anspruch wird hierdurch nicht berührt, was insbesondere für an das Kindergeld anknüpfende Annexleistungen im außersteuerlichen Bereich von Bedeutung ist.“*

Die Regelung des § 66 Absatz 3 betrifft nicht das Festsetzungsverfahren, sondern ist im Erhebungsverfahren anzuwenden. Sofern Kindergeld für einen vergangenen Zeitraum festgesetzt wird und dieser Zeitraum über den Sechs-Monats-Zeitraum des § 66 Absatz 3 hinausreicht, wird das Kindergeld nur für die letzten sechs Monate ausgezahlt, die vor dem Eingang des Antrags auf Kindergeld liegen. Zudem enthält der Kindergeldbescheid einen Hinweis auf die Auszahlungsbeschränkung des § 66 Absatz 3.

Entgegen der Intention dieser gesetzlichen Regelung wird in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung und im steuerrechtlichen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass § 66 Absatz 3 im Festsetzungsverfahren zu berücksichtigen sei. Sofern Kindergeld rückwirkend für mehr als sechs Monate vor Antragstellung festgesetzt werde, stehe § 66 Absatz 3 der Auszahlung des festgesetzten Kindergeldes nicht entgegen. Im Ergebnis wäre das Kindergeld unter Umständen für mehrere Jahre rückwirkend auszusahlen.

Ausgehend von der ursprünglichen gesetzlichen Intention soll Kindergeld auch weiterhin nur für sechs Monate rückwirkend ausgezahlt werden. Um klarzustellen, dass die Regelung das Erhebungsverfahren betrifft, wird Absatz 3 in § 66 aufgehoben und nunmehr in § 70 Absatz 1 Satz 2 und 3 aufgenommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt wegen der neuen Absätze 5 und 6.

Zu Buchstabe b

§ 68 Absatz 5 - neu

Nach geltender Rechtslage besteht für Finanzbehörden gemäß § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung eine Mitteilungspflicht über Informationen, die der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung dienen, sich auf eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auswirken oder die die Voraussetzungen für den Bezug öffentlicher Leistungen betreffen.

Eine effektive Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erfordert die enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden. Die Kommunikation zwischen den Familienkassen und den weiteren Leistungsträgern sollte deshalb unmittelbar und auf elektronischem Wege erfolgen, ohne für die Erstellung und den postalischen Versand von Mitteilungen Zeit verstreichen zu lassen.

Die Familienkasse erhält durch die Regelung den Auftrag, den Informationsaustausch mit den für die Leistungen der Arbeitsförderung, für die Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Stellen auszubauen. Die Bestimmung dieser Stellen ergibt sich daraus, dass eine Änderung beim Kindergeldbezug, wie z. B. der Wegfall der Berücksichtigung eines Kindes, bei diesen Leistungen zu einer Änderung der Leistungshöhe führen kann. Den genannten Leistungsträgern werden die Daten zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt, die ansonsten durch personell zu erstellende Mitteilungen per Post zu übermitteln wären.

Für die in § 31a der Abgabenordnung geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) wird die Bereitstellung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zugelassen. Die genannten Stellen werden dadurch in die Lage versetzt, für die zutreffende Durchführung der in § 31a Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung genannten Verfahren oder zur Geltendmachung eines Anspruchs im Sinne des § 31a Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nicht zusteht. Hierdurch wird gewährleistet, dass die für die jeweilige Stelle zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Information über einen laufenden Kindergeldbezug oder über die Tatsache, dass der Bezug eingestellt wurde, zeitnah und elektronisch zur Verfügung steht. Die Regelung führt zur Modernisierung des Informationsaustauschs zwischen Familienkasse und der zuständigen Stelle. Auf Mitteilungen in Papierform wird dann weitestgehend verzichtet werden können.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die weiteren, insbesondere technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 68 Absatz 6 - neu

Ob und ggf. in welcher Höhe in grenzüberschreitenden Fällen ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist von der Familienkasse unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004) zu beurteilen. Kommt in mehreren Mitgliedstaaten ein Anspruch auf Familienleistungen in Betracht (Anspruchskonkurrenz), sehen die Koordinierungsvorschriften zur Bestimmung der Zuständigkeit und zur Bemessung der Leistung einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch unter den Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vor.

Obwohl in den Mitgliedstaaten schon häufig elektronisch kommuniziert wird, läuft der grenzüberschreitende Informationsaustausch im Bereich der sozialen Sicherheit bisher im Wesentlichen über Papier. In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG)

Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Durchführungsverordnung) sind das Format und das Verfahren des Datenaustausches festgelegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung erfolgt die Datenübermittlung zwischen den Trägern der Familienleistungen elektronisch in einem gemeinsamen sicheren Rahmen, in dem die Vertraulichkeit und der Schutz der ausgetauschten Daten gewährleistet werden kann.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 wurde den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit für den elektronischen Datenaustausch nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung eingeräumt. Die Europäische Kommission hat inzwischen die erforderliche gemeinschaftliche Infrastruktur - Elektronischer Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit („Electronic Exchange of Social Security Information - EESSI“) - geschaffen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 3. Juli 2019 die entsprechenden Maßnahmen zur Anbindung an die Infrastruktur EESSI umzusetzen. Der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen den Trägern der Familienleistungen wird danach zukünftig durch den Austausch von strukturierten elektronischen Dokumenten erfolgen. Diese strukturierten elektronischen Dokumente werden vom Träger der Familienleistungen personell ausgefüllt und an den anfragenden Träger der Familienleistungen übermittelt bzw. über EESSI zur Verfügung gestellt.

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 erlaubt zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder deren zuständigen Behörden, andere Verfahren als die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen zu vereinbaren, sofern durch diese Verfahren die Ansprüche oder Verpflichtungen der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Durch die bisherige Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Französischen Republik, hat sich gezeigt, dass eine unmittelbare Einholung der Information über das Bestehen eines Kindergeldanspruchs wegen der kürzeren Bearbeitungsdauer erforderlich sein kann. Ergänzend zum elektronischen Datenaustausch auf europäischer Ebene wird daher den für Familienleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats die Möglichkeit eines unmittelbaren Datenabrufs eingeräumt, wenn diese im Gegenzug der deutschen Familienkasse ebenfalls eine solche Möglichkeit einräumen.

Von der in der Durchführungsverordnung festgelegten Erlaubnis zur Vereinbarung eines anderen Verfahrens darf bislang aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Absatz 6 der Abgabenordnung) jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Durch die Regelung des § 68 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes wird deshalb für die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit eine Ausnahme von § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung durch Bereitstellung des für die Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalts im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zugelassen. Der ausländische Träger der Familienleistungen wird dadurch vor allem in die Lage versetzt, für die Koordinierung von Familienleistungen, insbesondere zur Vermeidung von Doppelzahlungen und zur Berechnung von Differenzbeträgen, automatisiert abzurufen, ob Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder nicht zusteht. Hierdurch wird gewährleistet, dass dem Träger die für die Koordinierung der Familienleistung erforderlichen Informationen, zum Beispiel über einen laufenden Kindergeldbezug oder über die Tatsache, dass der Bezug eingestellt wurde oder nicht besteht, zeitnah und elektronisch zur Verfügung steht.

Satz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, die weiteren, insbesondere technischen Voraussetzungen für den automatisierten Abruf nach Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 7

§ 70 Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 66 Absatz 3. Aufgrund finanzgerichtlicher Entscheidungen war die Stellung im Gesetz zu verändern und die Formulierung präziser zu fassen (vgl. Begründung zu Nummer 5).

Die nunmehr verwendete Formulierung „Auszahlung von festgesetztem Kindergeld“ macht offensichtlich, dass die Festsetzung von Kindergeld vorausgesetzt wird und die Auszahlungsbeschränkung dem Erhebungsverfahren zuzuordnen ist. Dies unterstützt auch § 70 Absatz 1 Satz 3, wonach der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 von der Auszahlungsbeschränkung des Satzes 2 unberührt bleibt.

Zudem befindet sich die Regelung nunmehr in § 70 „Festsetzung und Zahlung von Kindergeld“. Die Auszahlungsbeschränkung ist somit nicht mehr im Bereich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld (§§ 62 bis 66) enthalten.

Zu Nummer 8

§ 71 - neu

Durch die Regelung wird für die Familienkasse die Möglichkeit geschaffen, laufende Kindergeldzahlungen vorläufig einzustellen und somit schneller auf Änderungen in den Verhältnissen der Eltern oder Kinder reagieren zu können. Diese bereits im Bereich der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) vorhandene Verfahrensweise wird auf das Kindergeldrecht übertragen.

Werden der Familienkasse Änderungen in den Verhältnissen bekannt, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, ist nach geltender Rechtslage die Kindergeldfestsetzung aufzuheben oder zu ändern. Die Kindergeldberechtigten unterliegen dabei besonderen Mitwirkungspflichten. Die für eine Aufhebung oder Änderung erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und die Anhörung des Beteiligten können allerdings so viel Zeit beanspruchen, dass es während des Zeitraums bis zum Erlass eines Aufhebungs- oder Änderungsbescheides zu nicht gerechtfertigten Überzahlungen kommt. Durch die Regelung wird eine Überzahlung verhindert und die Anzahl der Fälle verringert, in denen ein höherer Betrag vom Kindergeldempfänger zurückzufordern ist. In Fällen, in denen Anhaltspunkte für einen organisierten Leistungsmissbrauch bestehen, kann die Familienkasse schneller reagieren und die Auszahlung unterbinden.

Die Regelung beinhaltet ein zeitlich begrenztes Zurückbehaltungsrecht des auszuführenden Kindergeldes. Die Zahlungseinstellung darf nur vorläufig erfolgen, und die Familienkasse muss innerhalb des festgelegten Zeitraums von zwei Monaten die Festsetzung aufheben oder ändern. Ansonsten hat sie die ausstehenden Kindergeldbeträge unverzüglich nachzuzahlen. Streitigkeiten über die Verwirklichung des Kindergeldanspruchs sind wie bisher durch einen Abrechnungsbescheid der Familienkasse (§ 218 Absatz 2 der Abgabenordnung) zu entscheiden.

Als zusätzliche Auswirkung dieser Regelung ist zu erwarten, dass Kindergeldempfänger aufgrund der Zahlungseinstellung ihrer Mitwirkungspflicht stärker nachkommen und sich an die Familienkasse wenden und für den Kindergeldanspruch erforderliche Angaben machen oder Nachweise und Belege rechtzeitig vorlegen, bevor ein Aufhebungs- oder Änderungsbescheid ergeht. Bislang muss gegen einen solchen Bescheid rechtzeitig ein Rechtsbehelf eingelegt werden, um berechnete Kindergeldansprüche nicht zu verlieren. Durch die Regelung kann sich die Anzahl der Rechtsbehelfsverfahren reduzieren, die ausschließlich deswegen geführt werden, weil Nachweise oder Belege nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Seit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, nur unter den Voraussetzungen des § 29c möglich. Satz 3 passt § 88a an diese Rechtslage an.

Wie bisher ist eine Speicherung nach § 30 geschützter Daten für einen anderen Zweck als den ursprünglichen Erhebungszweck nur für Zwecke künftiger Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b zulässig. Soweit hiernach Daten zulässigerweise gespeichert wurden und damit z.B. für eine gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung an die FKS objektiv zur Verfügung stehen, dürfen sie unter den engen Voraussetzungen des § 29c weiterverarbeitet, insbesondere der FKS offenbart werden. Die FKS darf diese Daten nach § 30 Absatz 11 nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen oder übermitteln, zu dem sie ihr offenbart worden sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der geltende § 93 Absatz 8 ermächtigt die Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz dazu, einen Kontenabruf durchzuführen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden von dieser Norm bislang nicht erfasst. Durch die Änderung von § 93 Absatz 8 werden diese Träger in den Kreis der Abrufberechtigten aufgenommen. Denn es erscheint sinnvoll und sachgerecht, dass das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels Kontenabrufverfahren überprüft werden kann. Damit wird auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, die Gewährung ungerechtfertigter Leistungen und Sozialmissbrauch zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Um die Effizienz des Kontenabrufverfahrens auch in Zukunft zu gewährleisten ist es notwendig, dass das bisher überwiegend schriftlich durchgeführte Abrufverfahren durch ein obligatorisch zu verwendendes elektronisches Abrufverfahren ersetzt wird. Nur so kann eine zuverlässige und schnelle Bearbeitung der Abrufersuchen sichergestellt und Übertragungsfehler bei der Bearbeitung papiergebundener Kontenabrufersuchen vermieden werden.

Der neue Absatz 8a regelt daher, dass sowohl Kontenabrufersuchen an, als auch deren Beantwortung durch das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln sind.

Die Anbindung der Bedarfsträger an das elektronische Kontenabrufverfahren kann beispielweise über die bereits existierende amtliche Schnittstelle des BZSt-Online-Portals (BOP) erfolgen. Hierbei wird für die Abrufe als amtlicher Datensatz ein dort bereits vorhandenes Webformular verwendet. Technisch setzt dieses Verfahren und damit die Nutzung des BOP beim Bedarfsträger einen Arbeitsplatz-PC mit bestehendem Internetan-

schluss voraus. Das Verfahren der Registrierung und Datenübertragung wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemäß ISO 27001 zertifiziert. Darüber hinaus wurde gemäß § 24 Absatz 6 Kreditwesengesetz das Benehmen mit dem BSI bezüglich der technischen Umsetzung des Verfahrens hergestellt. Das Ergebnis des Kontenabrufs wird dem Bedarfsträgernutzer an sein elektronisches Postfach im BOP übermittelt und ist dort für ihn als PDF-Dokument abrufbar.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen, zum Beispiel während einer angemessenen Übergangsfrist, in der die Bedarfsträger die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung des BOP schaffen. Durch die entsprechende Anwendung der § 87a Absatz 6 bis 8 und § 87b Absatz 1 und 2 AO wird sichergestellt, dass die allgemein geltenden datenschutzrechtlichen und technischen Regelungen für die elektronischen Datenübermittlungen an die Finanzbehörden anzuwenden sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Telemediengesetzes)

Durch die Anpassung des § 7 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz werden neben Print- und sonstigen analogen Medien auch Anbieter von Angeboten oder Werbemaßnahmen auf Online-Dienstleistungsplattformen, in Foren oder auf sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- und Werkleistungen angeboten werden, von der Verpflichtung erfasst, den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen und bei Anhaltspunkten für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung nach § 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Auskünfte zu dem Auftraggeber des Angebots oder der Werbemaßnahme unentgeltlich mitzuteilen.

Bei den genannten Online-Dienstleistungsplattformen, Foren und sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen handelt es sich um Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes.

Auskünfte über Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 und Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 dürfen durch die Diensteanbieter auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall und bei Vorliegen der in § 14 Absatz 2 genannten Zwecke bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Stellen, erteilt werden. Der in § 7 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz formulierte Auskunftsanspruch gegenüber den Diensteanbietern macht eine Anpassung des § 14 Absatz 2 erforderlich.

Zu Artikel 12 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Die nach Landesrecht für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen Behörden können derzeit im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 2 Absatz 1a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes lediglich im Rahmen eines manuellen Verfahrens nach § 113 die erforderlichen Teilnehmerdaten mittels eines schriftlichen Antrages in Textform, im Einzelfall unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung beantragen. Dies führt in der Praxis zu einem erheblichen Aufwand.

Nach § 112 kann die Bundesnetzagentur Daten aus den Kundendateien automatisiert bei den Telekommunikationsdiensten im Inland abrufen. Für die Behörden der Zollverwaltung besteht bereits die Möglichkeit im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Auskunftersuchen für erforderliche Teilnehmerdaten an die Bundesnetzagentur zu richten.

Es ist daher beabsichtigt, die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Stellen in den Katalog des § 112 Absatz 2 aufzunehmen. Hierdurch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, am automatisierten Verfahren der Bundesnetzagentur - entsprechend den Zollbehörden - teilzunehmen, um die für ihre ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Daten aus den Kundendateien auf vereinfachtem Weg zu erhalten.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Artikel 14 (Änderung des Mindestlohngesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Der Europäische Freiwilligendienst war bis 4. Oktober 2018 Teil des EU-Programms „Erasmus+“ geregelt in der Verordnung (EU) 1288/2013. Zum 5. Oktober 2018 trat das Europäische Solidaritätskorps in Kraft (Verordnung (EU) 2018/1475), das u. a. auch den bisherigen Europäischen Freiwilligendienst beinhaltet. Im Europäischen Solidaritätskorps heißt der Freiwilligendienst nun Freiwilligenaktivität (Definition in Artikel 2.6 der Verordnung (EU) 2018/1475). An den Antragsmodalitäten und -voraussetzungen hat sich durch das neue Programm gegenüber dem Europäischen Freiwilligendienst in Erasmus+ keine Änderung ergeben.

Es handelt sich daher um eine rein technische bzw. redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

In grenzüberschreitenden Fällen kann sich ein Anspruch auf Kindergeld auch nach dem Bundeskindergeldgesetz ergeben. Die Anwendung der aufgrund des § 68 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung wird auf das Bundeskindergeldgesetz erweitert.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Änderungen dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Da die Ergänzung in §§ 2 und 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auch der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 dient, ist den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie zu entsprechen. Danach dürfen die Mitgliedstaaten die Umsetzungsmaßnahmen erst ab dem 30. Juli 2020 anwenden, d. h. die Änderungen in §§ 2 und 5 AEntG dürfen gegenüber Arbeitgebern mit Sitz im Ausland erst zum 30. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden.